Bavar.
2016
p

Bav.
2016 l²
Oswald

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Ansichten

über das

provisorische Gesetz vom 10. Novbr. 1848,

die Abänderungen

des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Königreiche Bayern vom Jahre 1813

betreffend,

von

Ritter von Oswald,
k. b. p. Generalauditor und Ritter des k. b. Verdienstordens vom hl. Michael.

München 1851.
Gedruckt bei Georg Franz.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorrede.

Um Wiederholungen zu vermeiden, beziehe ich mich auf die Vorrede meiner Ansichten über das provisorische Gesetz vom 29. August 1848, die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theiles des Strafgesetzbuches vom Königreiche Bayern vom Jahre 1813 betreffend, weil die in derselben vorkommenden Bemerkungen über die Nothwendigkeit einer fortschreitenden Verbesserung der Strafgesetze und den Zweck meiner Arbeit auch hinsichtlich des gegenwärtigen Produktes ihre Gültigkeit haben.

München, den 18. März 1851.

Der Verfasser.

Digitized by Google

I. Abtheilung.

Von der Gerichtsverfassung und der Staatsanwaltschaft.

Erster Titel.

Von der Gerichtsverfassung.

§. 1.

„Art. 1. Bis zu der Einführung einer vollständigen „neuen Gerichtsverfassung ist die schriftliche Untersu„chung, welche der mündlich öffentlichen Verhandlung „einer Straffache vorhergeht (Voruntersuchung), von „demjenigen Gerichte zu führen, welches bisher zur „Führung der Generaluntersuchung ermächtigt war, „vorbehaltlich der durch Regierungsverordnung hin„sichtlich einzelner Gerichtsbezirke zu treffenden Abän„derungen."

„Art. 2. Für die bei den Kreis- und Stadtgerichten „zu führenden Voruntersuchungen werden Räthe oder „Assessoren als ständige Untersuchungsrichter aufgestellt, „und im Verhinderungsfalle durch andere Gerichts„mitglieder ersetzt."

Bei den Untersuchungsrichtern werden sich öfters Verhinderungsfälle durch Urlaube, Krankheiten u. s. w. ereignen. Daraus ergiebt sich, daß andere geübte Untersuchungsrichter einstweilen an ihre Stelle gesetzt werden sollen; dieses ist aber nur dadurch genügend zu bezwecken, daß ständige

Digitized by Google

Suppleanten aufgestellt werden. Es ist nicht blos darum zu thun, daß keine Stockung in der Instruktion einer Strafsache eintritt, sondern es ist auch dafür zu sorgen, daß die Stellvertreter die erforderliche Uebung und einschlägige Geschäftsgewandtheit besitzen. Durch Aufstellung ständiger Suppleanten wird auch noch der Vortheil gewonnen, daß diejenigen Untersuchungen mehr beschleunigt werden können, welche ihnen schon vom früheren Funktioniren bekannt sind.

§. 2.

„Art. 4. Die Appellationsgerichte sind ermächtigt, nach „Anhörung des Staatsanwaltes die Voruntersuchung „aus wichtigen Gründen einem andern als dem nach „Art. 22 und 24 Th. II. des Strafgesetzbuches zu„ständigen Gerichte aufzutragen."

„Eben so kann von dem obersten Gerichtshofe die „Voruntersuchung einem Gerichte eines anderen Kreises „aufgetragen werden."

Der erste Absatz dieses Artikels ist mangelhaft.

a. Es ist nicht erläutert, was für eine Bedeutung das Wort „Anhörung" hat. Soll darunter verstanden werden, daß der Staatsanwalt verpflichtet sey, ein förmliches Gutachten zu erstatten, oder soll er mit seinen Erinnerungen gehört werden, und dabei das Recht haben, sich gegen die Delegation zu verwahren.

b. Unbestimmt ist gelassen, ob die appellationsgerichtliche Entschließung mit Gründen zu versehen sey.

c. Es geschieht keine Erwähnung davon, ob es dem Staatsanwalte oder dem Angeschuldigten oder beiden die Berufung gegen die Delegations-Entschließung zusteht.

Wie soll nun das Mangelhafte ersetzt werden?

Zu a. Dem Vertreter des Staats kann es daran liegen, daß der ordentliche Richter für einen concreten Fall

beibehalten, oder daß statt desselben ein anderer Untersuchungs-Richter delegirt werde. Er muß daher mit seinen Erinnerungen für oder gegen eine Delegation gehört werden, und es muß ihm dabei das Recht zustehen, sich gegen eine Delegation zu verwahren.

Zu b. Die Delegations-Entschließung ist mit Gründen zu versehen; denn die Betheiligten geben sich bei nicht motivirten Entschließungen gerne der Meinung hin, es können die getroffenen Verfügungen nicht gerechtfertigt werden.

Zu c. Der Staatsanwalt sowohl als der Verdächtige besitzen das konstitutionelle Recht auf Beibehaltung des ordentlichen Richters und daraus geht für beide die Befugniß hervor, gegen eine Delegation den Rekurs an den obersten Gerichtshof zu ergreifen.

Auch der zweite Absatz ist nicht ohne Gebrechen.

Die sich erhebende Frage, ob der betreffende Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe vor Allem zu hören sey, ist unbeantwortet gelassen. Der Grund, aus welchen derselbe bei dem Appellationsgerichte mit seinen Erinnerungen gehört werden soll, ist auch bei dem obersten Gerichtshofe des Königreiches vorhanden. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß hier der Staatsanwalt seine Erinnerungen abzugeben hat.

§. 3.

„Art. 5. Die Uebertragung der Voruntersuchung an „ein weiteres Gericht (Art. 4) kann nur durch einen „Plenar-Beschluß des Gerichtshofes verfügt werden."

Nach der Verfassungs-Urkunde soll Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Bei Festsetzung dieses konstitutionellen Rechtes hatte der Gesetzgeber ohne Zweifel die Sicherheit der Person des Angeklagten im Auge gehabt. Es ist daher eine Delegation eine sehr erhebliche Verfügung,

Digitized by Google

ſie iſt aber nicht von der Wichtigkeit, daß ein Plenar-Beſchluß eines Gerichtshofes hiezu nothwendig wäre. Das Geſetz befindet ſich ſogar in einem Widerſpruche; denn zur förmlichen Aburtheilung eines Straffalles wird kein Plenar-Beſchluß, ſondern nur eine geringe Anzahl von Richtern gefordert. Wird behauptet, es wolle dadurch eine Gleichförmigkeit der Beſchlüſſe bezweckt werden, ſo wird dagegen erinnert, daß davon keine Sprache ſeyn könne, weil es ſich nicht um Feſtſetzung von Principien, ſondern um perſönliche und aktenmäßige Verhältniſſe handelt.

§. 4.

„Art. 8. In Anſehung der Aburtheilung ſteht der Plenar-„Verſammlung eines Appellations-Gerichts und des „oberſten Gerichtshofes die nämliche Ermächtigung zu, „welche demſelben durch Art. 4 in Anſehung der Vor-„unterſuchung ertheilt iſt.“

Die Bemerkungen, welche im §. 3 vorkommen, haben auch in Anſehung dieſes Artikels ihre Gültigkeit.

§. 5.

„Art. 9. Anfragen des Unterſuchungsrichters über das „von ihm einzuhaltende Verfahren, Beſchwerden gegen „die Handlungen deſſelben, und Anträge auf Ablehnung des Unterſuchungsrichters oder ſeines Protokoll-„führers werden bei dem einſchlägigen Kreis- und „Stadtgerichte erledigt.

„Ergiebt ſich hiebei ein Grund, gegen den Unter-„ſuchungsrichter oder ſeinen Protokollführer einzuſchreiten, ſo hat das Kreis- und Stadtgericht die „Einſchreitung durch Berichts-Erſtattung an das Appellationsgericht zu veranlaſſen.

„In dringenden Fällen kann das Kreis- und Stadt-

Digitized by Google

„gericht ein Gerichtsmitglied zur Vornahme einzelner „Untersuchungs-Handlungen abordnen.“

Es kann nicht gerechtfertigt werden, daß dem einschlägigen Kreis- und Stadtgerichte die Erledigung der Beschwerden gegen Handlungen des Untersuchungsrichters und der Anträge auf Ablehnung desselben übertragen ist. Derjenige, gegen den eine Beschwerde erhoben wird, ist ein Mitglied des einschlägigen Unterrichts, und Mitglieder eines Gerichts stehen gewöhnlich theils in wirklich freundschaftlichen, theils in kollegialisch freundschaftlichen Verhältnissen. Die Richter erscheinen daher nicht ganz unbefangen und unpartheiisch. Einer guten Justizpflege würde es entsprechen, wenn die fragliche Erledigung beim betreffenden Appellationsgerichte geschehen würde.

Sollte dessenungeachtet für geeignet gehalten werden, dem Kreis- und Stadtgerichte die Competenz einzuräumen, so ist Folgendes zu bemerken:

Durch die Worte:

„Ergiebt sich hiebei ein Grund, gegen den Untersu-
„chungsrichter oder seinen Protokollführer einzuschreiten“

ist sich zu allgemein und unbestimmt ausgedrückt.

Es frägt sich:

Kann jeder Fall, er mag disciplinärer oder strafrechtlicher Natur seyn, eine Berichts-Erstattung veranlassen?

Nicht genügend ist, dem betreffenden Kreis- und Stadtgerichte nur in dringenden Fällen die Ermächtigung zu geben, ein Gerichtsmitglied zur Vornahme einzelner Untersuchungs-Handlungen abzuordnen. In keiner Untersuchung darf ein Stillstand eintreten, besonders da nicht, wo ein Angeklagter verhaftet ist, jeder, der einer Untersuchung unterliegt, hat ein Recht auf schleunigste Justizpflege und bei

Digitized by Google

einem Stillstande kann außer andern Nachtheilen sehr leicht ein Ueberführungsmittel verloren gehen.

Es sollte daher das betreffende Kreis- und Stadtgericht ermächtigt seyn, auf eine Beschwerde gegen eine Handlung des Untersuchungsrichters oder bei einem Antrage auf Ablehnung desselben sogleich einen andern Untersuchungsrichter bis zur Entscheidung hierüber zu bestimmen.

§. 6.

„Art. 10. Die Urtheile der Kreis- und Stadtgerichte „werden in Verbrechensfällen von fünf, in Vergehens„fällen von drei Gerichtsmitgliedern gefällt. Alle „anderen Beschlüsse sind von drei Gerichtsmitgliedern „zu fassen."

„Ist in einzelnen dringenden Fällen die erforder„liche Zahl von Mitgliedern des Kreis- und Stadt„gerichts nicht vorhanden, so werden ausnahmsweise „Mitglieder nächstgelegener Landgerichte zugezogen."

Durch die Wichtigkeit einer Criminal-Sache, so wie derjenigen Vergehen, welche hinsichtlich der bürgerlichen Ehre oder in anderer Beziehung sehr nachtheilige Folgen haben, und die daraus hervorgehende Nothwendigkeit einer gründlichen und umfassenden Beurtheilung dieser strafrechtlichen Gegenstände, und um nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß kein ungerechtes Urtheil erlassen werde, kann die gesetzgebende Macht hinreichende Veranlassung zu der Anordnung finden, daß das Aburtheilungsgericht bei einem Verbrechen aus sechs Richtern und einem Vorstand, und jenes über Vergehen aus vier Richtern und einem Direktor bestehen soll.

Diese Ansicht ist auch durch den aufgehobenen Art. 13 Th. II des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1813 und den

Digitized by Google

Umstand unterstützt, daß die Richter nicht gleiche Talente, gleiche Kenntnisse und Erfahrungen besitzen.

Individuen, welche in Strafrechtssachen in der Eigenschaft als erkennende Richter keine Uebung besitzen, eignen sich nicht zur Schöpfung eines strafrechtlichen Urtheils. Darunter sind die Mitglieder eines Landgerichtes zu zählen. Es wäre daher einer guten Strafrechtspflege entsprechend, wenn in dringenden Fällen, die immer zu den seltenen Erscheinungen gehören, Mitglieder von den nächstgelegenen Kreis- und Stadtgerichten zugezogen würden.

Die in einem solchen Falle entstehenden Kosten sind nicht bedeutend, und davon abgesehen, ist zu bedenken, daß die Kosten kein Hinderniß einer guten Justizverwaltung seyn dürfen.

§. 7.

„Art. 18, Abs. 1. Von dem Staatsminister der Ju„stiz wird als Präsident des Schwurgerichtshofes ein „Rath des obersten Gerichtshofes oder eines Appel„lationsgerichts, und als Stellvertreter desselben ein „Mitglied des Kreis- und Stadtgerichtes, bei wel„chem das Schwurgericht gehalten wird, bezeichnet."

Mit Recht wurde die Funktion eines Präsidenten des Schwurgerichtshofes für so wichtig gehalten, daß hiezu ein Rath des obersten Gerichtshofes oder eines Appellationsgerichtes bestimmt wird, aus demselben Grunde aber kann ein Mitglied des Kreis- und Stadtgerichtes nicht Stellvertreter desselben seyn. So weit herabzugehen streitet auch gegen die Würde eines Schwurgerichtshofes.

§. 8.

Zweiter Titel.

Von der Staatsanwaltschaft.

„Art. 23, Abs. 2 u. 3. Der Staatsanwalt ist auch „befugt, sich in unmittelbare Verbindung mit den

„Polizeibehörden zu setzen, und hat selbst die nach „dem Strafgesetzbuche Th. II, Art. 19, Ziff. 1 bis 5, „dann Art. 20 und 21 den Polizeibehörden zustehen„den Rechte und Verbindlichkeiten. In jenen Fällen, „wo nach den Gesetzen Verhaftung einzutreten hat, „kann er die Polizeibehörde, Polizeidiener oder die „Gendarmerie beauftragen, die Verdächtigen zu ver„haften und an den Untersuchungsrichter auszu„liefern.“

Sind die Polizeibehörden gehörig organisirt, so ist noch eine Polizeibehörde in der Person eines Staatsanwaltes um so mehr überflüssig, als dieselben unter der Aufsicht der Kreisregierungen und des Staatsministeriums des Innern stehen.

Die erwähnte Befugniß des Staatsanwaltes kann zu Collisionen mit den Polizeibehörden führen, deshalb Verzögerungen veranlassen, und dadurch einen schädlichen Einfluß auf die Strafrechtspflege äußern.

Mit den Verhaftungen der Verdächtigen sind außer dem zeitlichen Verluste der Freiheit noch andere Uebel verbunden, bittere Thränen der Familien und Verwandten fließen, und nicht selten wird den Ersteren ihr Ernährer entzogen.

Die angeregten Rücksichten und der Umstand, daß hier sehr leicht von dem Staatsanwalte Mißgriffe geschehen können, machen es zur Nothwendigkeit, die Befugniß Verdächtige verhaften zu lassen, auf Polizei- und Gerichtsbehörden zu beschränken. Es ist zugleich zu erwägen, daß dem Staatsanwalte die Funktion eines öffentlichen Anklägers obliegt, und mit dieser Eigenschaft die fragliche Ermächtigung nicht in Einklang gebracht werden kann.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

Von der Voruntersuchung.

§. 9.

„Art. 31, Abs. 1 und 2. Der Untersuchungsrichter „hat in der Voruntersuchung alle Umstände alten„mäßig zu machen, welche sowohl den Thatbestand „eines vorgefallenen Verbrechens oder Vergehens, als „den Verdacht, daß eine bestimmte Person sich der „That selbst oder der Theilnahme an derselben schuldig „gemacht habe, betreffen."

„Die Beweise gegen den Thäter sind hiebei so weit „zu erheben, als es zu näherer Begründung des Ver„dachtes und zur Vorbereitung einer erschöpfenden „Verhandlung vor dem Strafgerichte erforderlich ist."

Zeigen sich Beweise gegen den Thäter, so kann von näherer Begründung des Verdachts keine Rede mehr seyn. Die vollständige Erhebung derselben hat sogleich in der Voruntersuchung zu geschehen, und darf der öffentlichen Verhandlung nicht vorbehalten seyn, weil sonst zu befürchten wäre, daß sie bis zur Eröffnung derselben verloren gehen würde.

Vor Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens und der Schwurgerichte konnte eine Untersuchung nur dann gehörig instruirt werden, wenn der Untersuchungsrichter dasjenige zu erreichen suchte, was dem erkennenden Richter zur Aburtheilung des Straffalles den gesetzlichen Bestimmungen gemäß nothwendig war. Ist er von diesem Standpunkte nicht ausgegangen, so hat er entweder eine oberflächliche Untersuchung geliefert, oder nebst dem Erheblichen auch Umstände untersucht, auf die es durchaus nicht anzukommen hatte, oder selbst an Relevanten mehr

Digitized by Google

erhoben, als erforderlich war. Dadurch wurden Untersuchungen zum Nachtheile der Verhafteten und zum Schaden des Aerars nicht selten bedeutend verzögert.

Diese so schädlichen Fehler werden auch in einer Voruntersuchung eintreten, wenn der Untersuchungsrichter sich nicht auf den erwähnten Standpunkt stellt. Er hat sich nach Verschiedenheit der Strafsachen schon beim Beginnen einer Untersuchung zu fragen, was bedarf das Schwurgericht, um das Schuldig oder Nichtschuldig aussprechen zu können, was bedarf der damit in Verbindung stehende Schwurgerichtshof zur Zuerkennung der Strafe, und was bedarf das Kreis- und Stadtgericht zur Aburtheilung des Straffalles. Demgemäß hat er in allen Fällen den gesetzlichen Begriffsmerkmalen eines Verbrechens oder Vergehens auf den Grund zu sehen, und dieselben festzustellen, was aber den persönlichen Verdacht betrifft, so ist zu bedenken, daß ein wahres, das ist, ein mit dem erhabenen Faktum übereinstimmendes und auf erlaubte Weise erhaltenes Geständniß immer die sicherste Ueberzeugung in Hinsicht des Thäters verschafft. Es soll sich daher der Untersuchungsrichter bestreben, zu einem solchen Geständniß zu gelangen, und wenn er seinen Zweck erreicht, so hat er die persönlichen Verhältnisse und die etwa angezeigten Umstände, durch welche eine gänzliche oder geminderte Zurechnungsfähigkeit begründet werden kann, so wie die sonstigen Strafminderungs- und Straferhöhungsgründe zu erheben, und nach Einholung des vorgeschriebenen ärztlichen Zeugnisses über die Gesundheit und Straffähigkeit des Verdächtigen, dann nach gepflogenen Vertheidigungsverfahren die Voruntersuchung als geschlossen anzunehmen.

In dem Falle, daß sich der Verdächtige zu keinem Geständnisse bewegen läßt, und selbst eine Gegenstellung

mit den gegen ihn aussagenden Zeugen fruchtlos bleibt, jedoch eine Ueberführung vorhanden ist, soll die Voruntersuchung für geschlossen gehalten werden, wenn nebst den persönlichen Verhältnissen dasjenige bereits vorliegt, was auf die Zurechnungsfähigkeit so wie auf die Bestimmung der verwirkten Strafe einen Einfluß hat, und das Vertheidigungsverfahren beobachtet ist. Mangelt es auch an einer Ueberführung, und ist demzufolge der Ausspruch „Schuldig" nicht zu erwarten, so wäre es zeitraubend und schädlich, nach Umständen zu forschen, welche hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit, dann der Milderungs- und Schärfungsgründe von Erheblichkeit wären.

§. 10.

„Art. 32. Der Untersuchungsrichter kann unter Vor-
„aussetzung der gesetzlichen Bedingungen und unter
„Beobachtung der vorgeschriebenen Formen Verhaftun-
„gen anordnen. Der von ihm zu erlassende Verhafts-
„befehl (Art. 124, Th. II des Strafgesetzbuches) muß
„auch enthalten:

„1) die That, welche die Veranlassung zur Verhaf-
„tung gibt,

„2) die betreffende Stelle des einschlägigen Straf-
„gesetzes, und

„3) die Eröffnung, daß dem Verhafteten das Recht
„zustehe, gegen die vollzogene Verhaftung bei
„Gericht sich zu beschweren."

In Erwägung, daß die Verhaftung eines Verdächtigen auf sein Wohl und jenes seiner Familie sehr nachtheilig einwirkt, und derselben öfters selbst die Quelle ihres Unterhaltes genommen wird, ist nicht zu verkennen, daß es geeignet und der hohen Bedeutung des Gegenstandes angemessen wäre, wenn die Beschwerde gegen die Verhafts-

Digitized by Google

verfügung nicht bei dem Kreis- und Stadtgerichte, wovon der Untersuchungsrichter ein Mitglied ist, sondern bei den betreffenden Appellationsgerichten angebracht werden würde.

§. 11.

„Art. 33, Absch. 2. Den Verhörsprotokollen sind nur „dann Bemerkungen über das Benehmen des Ver„nommenen beizufügen, wenn eine besondere Veran„lassung dazu gegeben ist."

Der Untersuchungsrichter wird darüber in Verlegenheit seyn, was unter dem Ausdrucke: „eine besondere Veranlassung" zu verstehen sey.

Das Benehmen des Verdächtigen bei seinem Verhöre ist immer vom Einflusse auf den Ausspruch: „Schuldig oder Nichtschuldig" und selbst auf die Bestimmung der Strafe. Eben darum soll stets in dem Verhöre von seinem dabei gezeigten Benehmen Erwähnung geschehen, ohne daß es hiezu einer besondern Veranlassung bedarf. Der Untersuchungsrichter hat entweder einen Schuldigen oder einen Unschuldigen vor sich. Jeder von beiden hat sein ihm eigenes Benehmen, und das eine wie das andere ist bemerkenswerth. Es kann zwar bei dem Ersteren auch eine Verstellung vorkommen, sie wird aber von einem scharfblickenden Untersuchungsrichter erkannt, und verdient in dem bezeichneten Protokolle bemerkt zu werden.

§. 12.

„Art. 34. Ergibt sich in der Voruntersuchung gegen „eine bestimmte Person ein näherer Verdacht wegen „eines Verbrechens oder Vergehens, so muß dieselbe „umständlich vernommen werden."

Nirgends ist in den in Kraft bestehenden Gesetzen zu finden, was unter näherem Verdacht zu verstehen sey. Daraus folgt, daß die Bestimmung seines Begriffes dem

Digitized by Google

Ermessen des Untersuchungsrichters überlassen ist, dadurch wird aber dem Letzteren keine Erleichterung verschafft, er wird vielmehr in vielen Fällen hierüber in Verlegenheit seyn, weil er sich sehr leicht den Vorwurf zuzieht, daß er zu voreilig zur Vernehmung des Verdächtigen geschritten sey, und sich sogar dem Tadel aussetzen kann, daß er dieselbe zu spät vorgenommen habe. In eine solche Verlegenheit würde er nicht gerathen, wenn im Gesetze mit klaren Worten ausgesprochen wäre:

„Ein Verhör mit dem Verdächtigen ist vorzunehmen, wenn sich der Untersuchungsrichter durch die Aktenlage hiezu veranlaßt sieht."

Wenn gleich die Art. 308—328 Th. II. des allgemeinen Strafgesetzbuches, welche von den Verdachtsgründen handeln, gänzlich aufgehoben sind, so wird doch der Untersuchungsrichter wohl thun, wenn er diese Artikel als belehrend ansieht, und in vorkommenden Fällen zur Unterstützung seines Ermessens über das Daseyn eines näheren Verdachtes benützt.

§. 13.

„Art. 36. Das Verhör des Verdächtigen beginnt mit „der Ermahnung an denselben, die ihm vorzulegenden „Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß „zu beantworten. Hiernächst wird zur Stellung der „Fragen, über Vor- und Zuname, Alter, Religion, „Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe, Familien- und sonstige persönliche Verhältnisse übergegangen. Vagabunden und berüchtigte oder lang geübte Verbrecher sind über ihren ganzen Lebenswandel „umständlich zu befragen."

Wahrscheinlich sind unter dem Ausdrucke „Familien-Verhältnisse" nicht blos der Name, Stand und Wohnort

Digitized by Google

der Eltern des Verdächtigen, sondern auch seine Frau und Kinder begriffen, und wenn dieses der Fall ist, so beziehen sich die sonstigen persönlichen Verhältnisse nur auf sein Vermögen, und darauf, ob er schon einmal verhaftet gewesen? wo und warum? und wo er sich zuletzt aufgehalten habe? allein sowohl jene als diese wären in dem Artikel einzeln anzuführen gewesen, damit nicht gegen die Absicht des Gesetzes abgekürzt, oder zu weit gegangen wird. Das eine würde Ersetzungen und folglich Verzögerungen veranlassen, und das Andere Familien-Verhältnisse aufdecken, die zur Aburtheilung nicht nothwendig sind, und deren gerichtliches Bekanntwerden vielen Verdächtigen und ihren Familien gefühlwidrig wäre.

Diese Gründe werden auch den Gesetzgeber vom Jahre 1813 bewogen haben, sämmtliche persönliche Fragen in den nun aufgehobenen Art. 157 Th. II. des Strafgesetzbuches aufzunehmen.

§. 14.

„Art. 41. Gegenstände, welche zur Ueberweisung des „Beschuldigten dienen, oder überhaupt auf das Ver„brechen sich beziehen, sind ihm zur Anerkennung vor„zulegen.“

Hier wird die wichtige Bestimmung vermißt, wann und wie die fragliche Vorlage vor sich gehen soll.

Der läugnende Verdächtige kann durch sie zum vollen oder theilweisen Geständnisse gebracht werden. Um diesen Zweck zu erreichen, soll sie erst dann statt finden, wenn diejenigen Fragen gestellt sind, auf welche ein Geständniß zu erwarten gewesen wäre, und plötzlich und unvermuthet unter Stellung geeigneter Fragen geschehen.

§. 15.

„Art. 43. Verweigert der Beschuldigte entweder alle

„Antwort, oder die Antwort auf bestimmte Fragen,
„so ist er darauf aufmerksam zu machen, daß er durch
„solche Weigerung nicht nur die Untersuchung verlän-
„gere, sondern sich auch der Gefahr aussetze, daß
„in Folge derselben mancher Vertheidigungsgrund un-
„erforscht bleiben, und der gegen ihn vorliegende Ver-
„dacht verstärkt werden könne."

Die Art. 188 und 190 Th. II. des St.-G.-B. schreiben vor, daß der Beschuldigte, wenn er auf die ihm vorgelegten Fragen gar keine Antwort gibt, oder die Antwort durch bloße Berufung auf eine schon anderwärts gethane Aussage hartnäckig verweigert, nach vorgängiger fruchtloser Ermahnung zuerst bei Wasser und Brod drei Tage im engen Gefängnisse gehalten, sodann bei fortdauerndem Ungehorsam mit fünf bis zwanzig Streichen bestraft, auch diese Strafe nöthigenfalls von drei zu drei Tagen, jedoch nicht mehr als dreimal, wiederholt werden soll.

Der Art. 192 verordnet zwar, daß demselben vor wirklicher Anwendung einer Ungehorsamsstrafe deutlich und umständlich vorgehalten werden soll, welches die Ursache seiner Züchtigung sey, und daß sie ihn nicht darum treffe, um von ihm das Geständniß seiner Schuld zu erpressen; allein er wird doch mittelbar durch physische Gewalt zum ganzen oder theilweisen Geständnisse oder zu einer ihm nachtheiligen Aeußerung gezwungen.

Die Humanität und die nothwendige Sicherheit in Ansehung der Wahrheit eines Geständnisses forderten die Aufhebung dieser Artikel und sie ist auch durch die Artikel 43 und 368 des neuen Gesetzes geschehen; der 1. Artikel ist aber mangelhaft, weil derselbe nicht verordnet, was denn geschehen soll, wenn die vorgeschriebene Erinnerung fruchtlos ist. In diesem Falle würde es ganz zweckmäßig seyn,

Digitized by Google

dem Beſchuldigten die Eröffnung zu machen, daß nunmehr ſeine Voruntersuchung, ohne ihn weiter zur Rede zu ſtellen, fortgeſetzt und beendigt werden wird.

§. 16.

„Art. 44. Stellt ſich der Beſchuldigte als taub, ſtumm, „wahnſinnig oder blödſinnig dar, ſo ſind über dieſen „Zuſtand, wenn eine Verſtellung nicht ſogleich als „augenfällig erſcheint, Zeugen oder Sachverſtändige zu „vernehmen.“

„Ergibt ſich mit Wahrſcheinlichkeit, daß Verſtellung „vorliege, ſo iſt der Beſchuldigte ebenſo zu behandeln, „wie nach dem Art. 43 derjenige, welcher die Antwort „verweigert.“

Es wird die nothwendige Beſtimmung vermißt, was bei der Augenfälligkeit oder Wahrſcheinlichkeit einer Verſtellung zu verfügen ſey, wenn die im Art. 43 vorkommende Erinnerung vergebens iſt. In dieſem Falle erſcheint es als geeignet und folgerichtig, dem Beſchuldigten zu eröffnen, was oben zu dieſem Artikel bemerkt wurde, nämlich daß nunmehr ſeine Unterſuchung, ohne ihn weiter zu Rede zu ſtellen, fortgeſetzt, und beendigt werden wird.

§. 17.

„Art. 49. Das Kreis- und Stadtgericht beſchließt ent- „weder

„1. die Ergänzung der Voruntersuchung, oder

„2. die Verweiſung der Sache an das Appellations- „gericht, oder

„3. die Verweiſung der Sache in die öffentliche Sitzung „des Kreis- und Stadtgerichtes mit der ausdrück- „lichen Beſtimmuug darüber, ob wegen eines Ver- „brechens oder wegen eines Vergehens zu verfahren „ſey, oder

Digitized by Google

„4. die Verweiſung der Sache an eine andere (Gerichts-, „Polizei- oder Disciplinar-) Behörde, oder endlich „5. die Einſtellung des Strafverfahrens."

In einer geſchloſſenen Voruntersuchung das Strafverfahren einzuſtellen iſt von hoher Bedeutung. Es ſoll daher dieſe Befugniß einem unterſten Gerichte nicht eingeräumt ſeyn, und dieſelbe nur dem betreffenden Appellationsgerichte ertheilt werden.

§. 18.

„Art. 51 (zu 2). Betrifft die Voruntersuchung eine „That, deren Aburtheilung den Schwurgerichten zu„ſteht, nämlich ein Verbrechen, welches die Todes-, „Ketten- oder Zuchthausſtrafe nach ſich ziehen kann, „desgleichen ein Verbrechen oder Vergehen, welches „durch Mißbrauch der Preſſe verübt wurde, ſo iſt die „Sache, wenn ſich aus den Akten erhebliche Verdachts„gründe gegen eine beſtimmte Perſon ergeben, an das „Appellationsgericht zu verweiſen.

„Eine ſolche Verweiſung wird insbeſondere auch „dann ausgeſprochen, wenn bei einem regelmäßig mit „Arbeitshausſtrafe belegten Verbrechen wegen eines „in den Unterſuchungsakten angezeigten Strafſchär„fungsgrundes die Zuchthausſtrafe in Frage kommen „kann, deßgleichen wenn ſich bei einem mit Todes-, „Ketten- oder Zuchthausſtrafe bedrohten Verbrechen „aus den Unterſuchungsakten ein Strafmilderungsgrund „ergibt, vermöge deſſen der Richter auf eine geringere „Strafe zu erkennen ermächtigt iſt. Dagegen können „die Fälle der Art. 98 und 99. Abſ. 3. Th. I. des „Strafgeſetzbuches, in welchem die Todes-, Ketten„oder Zuchthausſtrafe wegen der Jugend des Verbre„chers auf Arbeitshaus- oder Gefängnißſtrafe herab-

Digitized by Google

„gesetzt werden muß, nicht an das Appellationsgericht „verwiesen werden."

Art. 53 Ziffer 3.

„Wenn in den Akten erhebliche Verdachtsgründe „wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches „nicht zu den in den Art. 51 und 52 bezeichneten „gehört, gegen eine bestimmte Person vorliegen, so „wird die Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- „und Stadtgerichtes verwiesen."

Was unter erheblichen Verdachtsgründen verstanden wird, ist dem richterlichen Ermessen überlassen. Die Richter können sich nur dadurch gegen Mißgriffe sicher stellen, wenn sie in den aufgehobenen Artikeln 308—328 Th. II. des allgemeinen Strafgesetzbuches die erforderliche Aufklärung suchen.

§. 19.

„Art. 55 (zu 5). Außer den Fällen der Art. 50—54 „wird die Einstellung des Strafverfahrens verfügt."

„Das eingestellte Strafverfahren kann von dem Un- „tersuchungsrichter wieder aufgenommen werden, so- „bald sich erhebliche neue Beweise der Schuld ergeben."

Die Ausdrücke „erhebliche neue Beweise der Schuld" erscheinen als unpassend, weil das Strafverfahren gegen einen Beschuldigten nur dann eingestellt werden darf, wenn es an erheblichen Verdachtsgründen mangelt, und demnach das eingestellte Strafverfahren nur in dem Falle wieder aufgenommen werden kann, wenn solche Gründe aufgefunden werden. Wären vor der Einstellung des Strafverfahrens Beweise der Schuld vorhanden gewesen, so hätte dieselbe nicht statt finden können. Würde statt der Worte: „erhebliche neue Beweise" gesetzt werden: „erhebliche Verdachtsgründe," so wäre eben so deutlich als bestimmt aus-

Digitized by Google

gedrückt, wodurch die Wiederaufnahme einer Voruntersuchung veranlaßt werden kann.

§. 20.

„Art. 56. Ist eine Untersuchung gemäß der Vorschrift „des Art. 27 Th. II. des Strafgesetzbuches von einem „aus Civil- und Militärpersonen zusammengesetzten „Gerichte geführt worden, so hat sich die Beschlußfas„sung des Kreis- und Stadtgerichts weder auf Mili„tärpersonen im aktiven Dienste, noch auf pensionirte „Offiziere und im Offiziersrange stehende Militärbe„amte zu erstrecken. Hinsichtlich dieser sind die Unter„suchungsakten an die Militärbehörde zur Beschluß„fassung und Aburtheilung durch das Militärgericht „abzugeben."

In dem nicht aufgehobenen Art. 27 Abs. 2 Th. II. des Strafgesetzbuches ist bestimmt, daß sowohl das untersuchende als erkennende Gericht aus Militär- und Civil-Personen zusammengesetzt seyn soll, wenn bei demselben Verbrechen Civil- und Militär-Personen zusammentreffen. Obgleich dieser Artikel im Art. 386 des provisorischen Gesetzes unter den aufgehobenen Artikeln nicht vorkömmt, so ist doch im allegirten Artikel 56 das Gegentheil festgesetzt. Es soll zwar die Voruntersuchung gemischtgerichtlich geführt werden, die Beschlußfassung hierüber und die Aburtheilung aber theils durch Civil-, theils durch Militär-Gerichte geschehen. Diese gesetzliche Bestimmung ist mit der neuen Gerichtsverfassung und den Schwurgerichten unvereinbar, streitet gegen eine gute Strafrechtspflege, ist den Angeschuldigten besonders den Militärpersonen schädlich, und verursacht eine bedeutende Vermehrung der Prozeß-Kosten. Den Letzteren werden nicht nur die Vortheile einer öffentlichen Verhandlung entzogen, sondern sie müssen auch die Uebel

Digitized by Google

einer Untersuchungshaft länger ertragen. Bei einem gleichen Grade der Schuld und der Strafbarkeit werden ungleiche Erkenntnisse erlassen werden.

Wenige Beispiele werden genügen, die aufgestellten Behauptungen zu rechtfertigen.

A eine Militär-Person und B eine Civil-Person sehen in einem Wirthshause bei einem Bauern viel Geld. Dadurch zur Begierde nach fremdem Eigenthume gereizt, verabreden sie sich heimlich, demselben nach seiner Entfernung aus dem Wirthshause nachzugehen, ihn unterwegs anzugreifen, und seiner Baarschaft zu berauben. Demgemäß verlassen sie dasselbe einige Minuten nach seinem Fortgehen, gehen ihm eiligst nach, und holen ihn bald ein. Sogleich hält ihn A rückwärts fest, B reißt ihm aber den Geldbeutel mit dem Gelde aus der Hosentasche, und nimmt ihn zu sich. Unmittelbar nach dieser That ergreifen sie die Flucht, und theilen später das geraubte Geld.

Der Verdacht des Verbrechens des Raubes dritten Grades fällt auf die bezeichneten Personen. Sie werden verhaftet, und einer gemischtgerichtlichen Voruntersuchung unterworfen. Am Schluße derselben beschließt das betreffende Kreis- und Stadtgericht die Verweisung der Sache in Bezug auf die Militär-Person an ihr Militär-Gericht zur Beschlußfassung und Aburtheilung, und hinsichtlich der Civil-Person an das vorgesetzte Appellationsgericht, welches sodann auf Anklage und Verweisung des Strafgegenstandes vor das Schwurgericht erkennt.

Die Voruntersuchung, in welcher die Beschuldigten die Verübung des Verbrechens läugneten, und die öffentliche Verhandlung, worin die Civil-Person auf ihrem Läugnen verharrte, liefert außer dem Beweise der Thatsachen, welche das genannte Verbrechen bilden, und außer dem

Digitized by Google

Umstande, daß der Beraubte vor Schrecken die Gesichtszüge und Statur der Räuber nicht beobachtete, und deshalb diese bei dem Recognitions-Akte nicht erkennen konnte,

a) als Resultat gegen beide, daß sie im Wirthshause vieles Geld bei dem Bauern wahrnahmen, darauf leise miteinander sprachen, und sich bald nach seinem Fortgehen gleichfalls daraus entfernten,

b) als Ergebniß gegen den Einzelnen, daß die Civil-Person sich stets sehr lobenswerth aufgeführt, und die Militär-Person zwei Stunden nach dem Raube in einem andern Wirthshause ihre Zeche in solchen Münzsorten bezahlte, aus welchen das geraubte Geld bestand, sich aber über den redlichen Erwerb derselben nicht ausweisen konnte.

Die Geschwornen nehmen Anstand, gegen die Civil-Person das Schuldig auszusprechen. Es erfolgt eine Freisprechung und damit ihre Entlassung aus der Haft.

Nun werden die Akten in Beziehung auf den kreis- und stadtgerichtlichen Beschluß der Militär-Behörde mitgetheilt. Die noch verhaftete Militär-Person wird bei dem Militär-Gerichte weiter verhört, legt dabei ein umständliches, wahres Geständniß über obiges Verbrechen ab, und beschuldigt die freigesprochene Civil-Person der physischen Miturheberschaft. Auf Grund ihres Bekenntnisses wird die Militär-Person des erwähnten Verbrechens für schuldig gehalten, und nach Art. 238 Abs. 1 Th. I. des allgemeinen Straf-Gesetzbuches zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit verurtheilt.

Wahrscheinlich ist es, daß auch die Civil-Person ein Geständniß abgelegt hätte, wenn die Militär-Person bei der öffentlichen Verhandlung als Mitangeschuldigter gegenwärtig gewesen wäre, dabei ihre Schuld eingestanden, und zugleich die Civil-Person der physischen Miturheberschaft

Digitized by Google

beſchuldigt hätte. Ebenſo wahrſcheinlich iſt es, daß auch der erſchwerende Umſtand der verabredeten Verbindung beiderſeits geſtanden worden wäre. Gegen beide wäre dann vom Schwurgerichte das Schuldig ausgeſprochen worden, und demzufolge hätte ſie nach Art. 237, Nr. 3 und Art. 238, Abſ. 2 Th. I des Strafgeſetzbuches die Kettenſtrafe getroffen.

Man ſetze jetzt vorſtehenden Fall auf folgende Weiſe: Beide läugnen in der Voruntersuchung das Verbrechen, die Civil-Perſon bekennt aber bei der öffentlichen Verhandlung ausführlich, daß ſie daſſelbe begangen habe, und bringt gegen die Militär-Perſon die Anſchuldigung der Miturheberſchaft vor; die Folge davon iſt, daß der Geſtändige von dem Schwurgerichte für ſchuldig befunden, und vom Schwurgerichtshofe die geſetzliche Strafe gegen ihn erkannt wird.

Die Militär-Perſon wird noch einmal verhört, beharrt aber bei ihrem Läugnen, und wird in Ermanglung eines Beweiſes nicht verurtheilt.

Was im erſten Falle das Geſtändniß der Militär-Perſon bewirkt hätte, würde im zweiten Falle bei der öffentlichen Verhandlung über beide durch jenes der Civil-Perſon bewerkſtelligt worden ſeyn.

Die Militär-Perſon A geht mit der Civil-Perſon B nach dem Orte C. Unterwegs nehmen ſie bei einem Bauernhauſe wahr, daß deſſen Bewohner ſich auf dem Felde befinden. A kömmt auf den Gedanken, hier einen Diebſtahl zu begehen, und ſagt zu B: Er wolle in das Haus einſteigen, und Geld daraus entwenden, B ſollte aber Spähe ſtehen. Hierauf nimmt A eine nur wenige Schritte vom Hauſe liegende Leiter, ſtellt ſie an das Haus, und ſteigt auf ſelber durch eine Oeffnung in den Hausboden, von dieſem begiebt er ſich in ein unverſchloſſenes Zimmer, und

Digitized by Google

entwendet aus einem versperrten Kasten, den er mit einer Hacke erbricht, eine Baarschaft von 200 fl., B aber thut während der ganzen Handlung des A nichts als Spähe stehen. Sie werden dieses Verbrechens bald verdächtig, verhaftet, und einer gemischt-gerichtlichen Voruntersuchung unterworfen. A schiebt die Schuld des Einsteigens und Erbrechens des Kastens auf B, und bemerkt, er sey blos Spähe gestanden; dagegen behauptet B, er habe nur obige Hilfe bei dem Diebstahl geleistet. Die Sache wird bezüglich der Militär-Person an die betreffende Militärbehörde zur Beschlußfassung und Aburtheilung durch das Militärgericht, in Hinsicht der Civil-Person aber an das betreffende Appellationsgericht verwiesen. Letzteres beschließt die Anklage und die Verweisung des Straffalles an das Schwurgericht.

Durch die Voruntersuchung und die öffentliche Verhandlung ist zwar festgestellt, daß ein doppelt ausgezeichneter Diebstahl, schon dem Betrage nach Verbrechen, verübt wurde; allein in subjectiver Beziehung liegen nur die Aussagen der Beschuldigten vor. Das Schwurgericht hält, in Erwägung, daß B selbst nach seinem Geständnisse bei der Begehung des Diebstahles Hilfe leistete, schon einmal wegen eines ausgezeichneten Diebstahls bestraft wurde, und überhaupt als ein dem fremden Eigenthume sehr gefährliches Subject geschildert ist, der Mitangeschuldigte aber noch keine Strafe erlitt, und einen sehr guten Leumund besitzt, folglich sich zu B der Verübung des Verbrechens eher versehen werden kann, die Civil-Person des doppelt ausgezeichneten Diebstahls schon dem Betrage nach Verbrechen für schuldig, und demgemäß wird gegen sie die gesetzliche Strafe ausgesprochen. Die Akten werden sodann unter Beziehung auf obigen Beschluß an die einschlägige Militärbehörde abgegeben. Mit der Militär-Person wird beim Militärgerichte

Digitized by Google

noch ein Verhör vorgenommen, sie bleibt jedoch bei ihren früheren Aussagen, insbesondere darauf, daß sie nur Spähe gestanden sey.

Auf Grund ihres Geständnisses wird sie der Hilfeleistung ersten Grades bei dem genannten Verbrechen für schuldig befunden und zur gesetzlichen Strafe verurtheilt.

Auch in diesem Falle ist es wahrscheinlich, daß die Wahrheit ermittelt und den Forderungen der Gerechtigkeit genügt worden wäre, wenn beide Beschuldigte bei der öffentlichen Verhandlung zugegen gewesen und ihre Aussagen sich einander in das Angesicht gesagt hätten.

Es entsteht nun die Frage:

Sollen die Civilgerichte in den Fällen, wo Militär- und Civil-Personen bei einem und demselben Verbrechen zusammentreffen, auch hinsichtlich der Militär-Personen competent seyn?

Die Antwort hierauf kann nicht anders als verneinend seyn, und zwar aus folgenden Gründen:

I. Die Civil- und Militär-Personen gehören ganz verschiedenen Ständen an.

II. Der Militärstand hat seine ganz eigenthümlichen, auch auf die Strafrechtspflege Einfluß habende Verhältnisse.

III. Sowie den Civil-Personen das Recht, durch Civil-Richter untersucht und abgeurtheilt zu werden, zusteht, so haben auch die Militär-Personen darauf Anspruch, daß ihre Untersuchung und Aburtheilung durch Militärrichter geschieht.

IV. Die Verfassung des Königreichs Bayern verordnet, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden soll.

Die gelieferte Nachweisung, daß bei einer Complicität von Militär- und Civil-Personen eine getrennte Beschluß-

Digitized by Google

fassung und Aburtheilung nicht stattfinden darf, und die motivirte Verneinung der gestellten Frage führen zu der Ueberzeugung, daß in einem solchen Falle die untersuchenden und erkennenden Gerichte in der Art gemischt seyn sollen, daß sie zur Hälfte aus Civil- und zur Hälfte aus Militärrichtern bestehen.

Schlüßlich frägt es sich, welche Chargen die Militärrichter bekleiden sollen.

Zur gemeinschaftlichen Führung der Voruntersuchung ist die Beiziehung eines rechtskundigen Hauptmanns genügend, jedoch so, daß derselbe die Verhöre des Verdächtigen abzuhalten hat, wenn dieser eine Militär-Person und der Strafbarste ist. Auch zu dem beim Kreis- und Stadtgerichte zur Erledigung einer Voruntersuchung oder zur Aburtheilung der Straffachen zu bildenden Gerichte können rechtskundige Hauptleute beigezogen werden.

Um eine zum Appellationsgerichte verwiesene Voruntersuchung zu erledigen, sind rechtskundige Majore zu verwenden. Dieser Rang ist der Würde des Gerichtshofes und jenem der Appellationsgerichtsräthe angemessen.

Die bereits geschilderte Wichtigkeit der Verrichtung eines Geschwornen fordert, daß Subaltern-Offiziere zum Schwurgerichte bestimmt werden.

Die eigenthümlichen Verhältnisse des Militärstandes, insbesondere die dienstlichen, lassen nicht zu, daß die militärischen Geschwornen gewählt werden, sondern sie sind zu dieser Funktion wie zu einem andern Dienste zu beordern.

Zu dem Schwurgerichtshofe eignen sich wegen seiner höheren Stellung und weil zum Schwurgerichte Subaltern-Offiziere verwendet werden, rechtskundige Majore. Zum Cassationshofe sind in Berücksichtigung des Ranges seiner Mitglieder, und daß derselbe der oberste Gerichtshof ist, rechtskundige Obersten zu beordern. Ist der Hauptange-

Digitized by Google

klagte eine Militär-Person, so ist es diesem Umstande angemessen, daß der Vorstand des Gerichts vom Militär in der Art genommen wird, daß zum untersten Gerichte ein rechtskundiger Major, zum Appellationsgerichte und Schwurgerichtshofe ein rechtskundiger Oberst und zum Cassationshofe ein rechtskundiger General bestimmt wird.

Es unterliegt übrigens keinen Schwierigkeiten, die gemischten Gerichte auf die bezeichnete Weise zusammenzusetzen, wenn die Regiments-, Stabs- und Oberauditore und der Generalauditor, welche bereits den Rang der erforderlichen Chargen besitzen, dieselben von Seiner Majestät dem Könige erhalten.

§. 21.

„Art. 60, Abs. 2. Gegen die in dem Art. 49, Ziffer 3, „angeführten Beschlüsse kann die Berufung sowohl von „dem Staatsanwalte, als von dem Beschuldigten, „jedoch nur in denjenigen Fällen ergriffen werden, in „welchen die Sache in die öffentliche Sitzung des „Kreis- und Stadtgerichtes mit dem Beisatze verwiesen „wurde, daß wegen eines Verbrechens zu verfahren sey."

Bedenkt man, daß bei Vergehen die Gefängnißstrafe nicht nur bis auf zwei Jahre erstreckt werden darf, sondern auch verschiedene harte Schärfungen damit verbunden werden dürfen, und von derselben nicht wie bei einer andern zeitlich bestimmten Freiheitsstrafe nach einer guten Aufführung in der Strafanstalt, der vierte Theil im Gnadenwege erlassen wird, bedenkt man ferner, daß einige Amtsvergehen mit der Dienstentlassung bestraft werden, diese selbst bei gemeinen Vergehen nach Umständen eintreten kann, und der Uebertreter sich nach dem Heer-Ergänzungsgesetze durch die Vergehen des Diebstahls, des Betruges, der Fälschung und Unterschlagung der Waffenehre unwürdig macht, so finden

Digitized by Google

ſich hinlängliche Motive, auch bei Vergehen dem Beſchuldigten die Berufung zu geſtatten.

§. 22.

„Art. 63, Abſ. 1. Bezüglich der in Art. 51 und 52 „bezeichneten Verbrechen und Vergehen wird von dem „Appellationsgerichte die Anklage und Verweiſung vor „das Schwurgericht erkannt, wenn nach den in der „Voruntersuchung erhobenen Beweiſen die Verurtheilung des Angeſchuldigten zu erwarten iſt.“

Um auf Anklage und Verweiſung der Sache vor das Schwurgericht zu erkennen, dürfen Beweiſe nicht zur ausſchließenden Bedingung gemacht werden, weil ſonſt die Richter öfters gezwungen wären, die Einſtellung des Strafverfahrens gegen ihre Ueberzeugung zu beſchließen. Schon erhebliche Verdachtsgründe ſollen hiezu hinreichend ſeyn, wenn ſie in ihrer Vereinigung von der Stärke ſind, daß ſie bei den Geſchwornen die Ueberzeugung hervorbringen können, der Angeſchuldigte ſey des Verbrechens ſchuldig.

§. 23.

„Art. 66. Gegen den von dem Appellationsgerichte ge„faßten Beſchluß kann von dem Staatsanwalte die „Nichtigkeitsbeſchwerde bei dem oberſten Gerichtshofe „erhoben werden:

„1) wenn der Beſchluß auf einer unrichtigen An„wendung des Geſetzes bezüglich der Eigenſchaft der „That beruht;

„2) wenn die Voruntersuchung in einem Falle, in „welchem ſie nur auf Antrag des Beſchädigten eröffnet „werden kann, von Amtswegen eingeleitet war;

„3) wenn der Beſchluß ohne vorherige Vernehmung „des Staatsanwaltes, oder

„4) von einem nicht mit der vorgeſchriebenen Zahl

Digitized by Google

„der Richter besetzten Senate gefaßt wurde, oder wenn „einer der Richter die Voruntersuchung geführt oder „in vorliger Instanz schon mitgeurtheilt hat, oder

„5) wenn das Appellationsgericht nicht zuständig „war, oder

„6) die Sache zur Aburtheilung an ein hiefür nicht „zuständiges Gericht verwiesen wurde (vorbehaltlich „der in den Art. 8 und 64 enthaltenen besonderen „Bestimmungen).

„Der Angeschuldigte kann die Nichtigkeitsbeschwerde „aus einem der unter Ziffer 1 bis 6 angeführten „Gründe nur dann erheben, wenn entweder die An„klage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt, „oder die Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis„und Stadtgerichtes mit dem Beisatze verwiesen wurde, „daß wegen eines Verbrechens zu verfahren sey. „(Art. 49, Ziffer 3.)"

Auch in dem Falle, wenn die Sache von dem Appellationsgerichte in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichts mit dem Beisatze verwiesen wird, daß wegen eines Vergehens zu verfahren sey, sollte dem Angeschuldigten die Nichtigkeitsbeschwerde gestattet seyn. Die im §. 21 bezüglich der Berufung in Vergehensfällen angeführten Gründe rechtfertigen auch diese Ansicht.

§. 24.

„Art. 72. Dem Staatsrathe steht die Verfügung auf „eine wegen eines Amtsverbrechens geführte Voruntersuchung unter derjenigen Voraussetzung zu, unter „welcher er bisher (Art. 434, Th. II des Strafgesetz„buches und §. 16 der Beil. IX zur Verfassungs„urkunde) zu entscheiden hatte, ob der Beschuldigte „vor Gericht gestellt werden solle.

Digitized by Google

„In einem solchen Falle muß der Beschuldigte vor „der Beschlußfassung im Staatsrathe zu seiner vor„läufigen schriftlichen Verantwortung aufgefordert wer„den, zu deren Abgabe ihm eine unerstreckbare Frist „von höchstens acht Tagen vorzusetzen ist."

„Art. 73. Gegen den von dem Staatsrathe gefaßten „Beschluß (Art. 72) findet kein Rechtsmittel statt."

Schon die alte Procedur hinsichtlich der Amtsverbrechen der Staatsbeamten ließ sich nicht rechtfertigen. Dessenungeachtet wurde dieselbe durch die neue Gerichtsverfassung nicht aufgehoben, sondern dem königl. Staatsrathe die erwähnte Competenz eingeräumt. Es spricht kein genügender Grund für eine Abweichung von dem allgemein vorgeschriebenen Verfahren, es mag auf den strafrechtlichen Gegenstand, oder die Person des Verdächtigen, oder das entscheidende Gericht gesehen werden.

Die schwersten Verbrechen, selbst jene, die mit dem Tode bestraft werden, sind dem ordentlichen Verfahren unterworfen. Wie kann demnach bezüglich der Amtsverbrechen eine Ausnahme begründet werden?

Bei gemeinen Verbrechen der Staatsbeamten werden diese mit vollem Rechte in Ansehung des gerichtlichen Verfahrens ohne Rücksicht auf ihren amtlichen Charakter den übrigen Staatsbürgern durchgehends gleich behandelt. Es liegt daher die Inconsequenz am Tage, wenn bei Staatsverbrechen derselben wegen des erwähnten Charakters eine Berücksichtigung in Bezug auf das Verfahren eintritt.

Ein Beschluß auf Anklage bei einem Amtsverbrechen fordert nicht mehr Umsicht und Intelligenz, als ein anderes Verbrechen, und wenn dieses der Fall seyn würde, so wäre das ordentliche Gericht mit Hilfe der Amtsbehörde auch hiezu geeigenschaftet.

Digitized by Google

§. 25.

„Art. 74. Bei Vergehen kann eine gerichtliche Vor-
„untersuchung unter der Voraussetzung unterlassen
„werden, daß der Staatsanwalt dem Kreis- und
„Stadtgerichte, oder, wenn es sich um ein Preßver-
„gehen handelt, dem Appellationsgerichte eine Anzeige
„vorlegt, welche zur Begründung eines erheblichen
„Verdachtes geeignet ist und eine hinreichende Bezeich-
„nung der Beweismittel enthält.

„In einem solchen Falle kann auf Antrag des
„Staatsanwaltes der Verdächtige sogleich zur öffent-
„lichen Verhandlung vorgeladen werden."

Es läßt sich kein genügender Grund zur Rechtfertigung dieses Ausnahmsgesetzes auffinden; denn erstens verliert dadurch der eines Vergehens Verdächtige die Vortheile, welche mit der Einleitung und Durchführung einer Voruntersuchung verbunden sind, zweitens hat derselbe ein Recht darauf, daß man ihm das ordentliche Verfahren selbst theilweise nicht entzieht, drittens kann es sich ereignen, daß bei Beobachtung der ordentlichen Procedur die Strafsache zur öffentlichen Verhandlung gar nicht gelangt. Der Einwand, es handle sich nur um Vergehen, ist hinlänglich widerlegt, wenn die im §. 21 angeführten so nachtheiligen Folgen der Vergehen, insbesondere die Dienstentlassung, die nicht selten auch unschuldige Familien in das bitterste Elend stürzt, in Erwägung gezogen werden.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Von den Schwurgerichten.

Erster Titel.

Von der Fertigung und Ergänzung der Geschwornenliste.

§. 26.

„Art. 75. Zu den Verrichtungen eines Geschwornen „können vorbehaltlich der im Art. 76 festgesetzten Aus„nahmen alle Staatsbürger berufen werden, welche „entweder

„1) das Amt eines Bürgermeisters, Magistrats„rathes oder Gemeindevorstehers bekleiden, oder in „den letzten zwölf Jahren bekleidet haben; oder

„2) auf einer deutschen Hochschule den Doktorgrad „erlangt haben, oder sich durch ein amtliches Prü„fungszeugniß über ein mit günstigem Erfolge voll„endetes Universitätsstudium ausweisen können; oder

„3) vollständige Kunststudien an einer deutschen „Akademie der bildenden Künste gemacht haben und „durch Zeugnisse derselben ihre volle Kunstbefähigung „nachzuweisen im Stande sind; oder

„4) jährlich an direkten Steuern einen Gesammt„betrag von wenigstens zwanzig Gulden entrichten."

„Art. 76. Geschworne können nicht seyn:

„1) sämmtliche in Aktivität stehende besoldete Staats„diener und Militärpersonen;

„2) alle Individuen, welche ein geistliches Amt be„kleiden, oder geistliche Funktionen verrichten;

„3) die Advokaten an den Gerichten der Orte, wo „die Schwurgerichtssitzungen gehalten werden;

Digitized by Google

„4) Personen, welche das dreißigste Jahr noch nicht „zurückgelegt haben;

„5) Personen, welche wegen körperlicher oder geisti„ger Gebrechen außer Stand sind, den Pflichten eines „Geschwornen nachzukommen; endlich

„6) sind ausgeschlossen alle diejenigen, welche wegen „eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fäl„schung, des Betruges, des Diebstahls oder der Un„terschlagung verurtheilt worden sind."

Die Bestimmung eines Geschwornen ist von der höchsten Bedeutung, wenn man bedenkt, daß sie es sind, die den schwersten Theil einer Aburtheilung zu erledigen haben, daß es ihrer Beurtheilung und Ueberzeugung überlassen ist, bei den größten Verbrechen das Schuldig oder Nichtschuldig auszusprechen, und demnach das Wohl oder Wehe der Angeklagten und öfters auch ganzer Familien von ihnen abhängt; daß sie insbesondere in jedem einzelnen Straffalle unter Andern zu ermessen haben, ob die gesetzlichen Merkmale eines Verbrechens oder Vergehens vorhanden sind, und ob die That aus Absicht oder Fahrläßigkeit entstand. Sie sind zwar an keine Beweistheorie gebunden; sie müssen aber überzeugt seyn, daß die That wirklich geschah, und daß der Angeklagte der Thäter ist.

Nach diesen Erörterungen kann es nicht zweifelhaft seyn, daß das Schwurgericht aus Volksmännern bestehen soll, welche die Studien der Rechtswissenschaft auf einer deutschen Universität mit gutem Erfolge vollendet haben, und sich darüber ausweisen können. Dieses Bedürfniß ist um so größer, als die Geschwornen nur von dem Präsidenten, Staatsanwalte und Vertheidiger Aufschlüsse und Belehrungen erhalten können, der erste aber sich in seiner Ansicht irren, und Mißgriffe thun kann, der zweite in seiner

Digitized by Google

Eigenschaft als Ankläger nicht als unparteiisch erscheint, für seine Anklage kämpft, und alle Kräfte aufbietet, um als Sieger aus dem Kampfe zu treten, und bei dem dritten zu fürchten ist, daß er mit der Wahrheit zurückhält, und den Anklagten sowohl dadurch als durch unrichtige Auslegungen der Gesetze sowie durch Erweckung des Mitleides zu schützen sucht.

Nun entsteht die wichtige Frage:

Kann dieser Grundsatz in Anwendung gebracht werden?

Die Antwort ist: leider nicht vollkommen.

Die Rechtskundigen machen um so mehr den geringsten Theil des Volkes aus, als die in Aktivität stehenden besoldeten Staatsdiener zu Geschwornen nicht geeignet sind. Es ist daher der hohen Bestimmung eines Geschwornen so weit es möglich ist entsprechend, auch nach den sonst wissenschaftlich gebildeten nämlich nach denjenigen zu greifen, welche ein sonstiges Fach-Studium oder die Philosophie auf einer deutschen Universität oder wenigstens das Gymnasium auf einer deutschen öffentlichen Anstalt mit einem günstigen Resultate beendigt haben, und im Stande sind, hierüber Nachweise beizubringen.

Von da aber ist zu den Künstlern im eigentlichen Sinne des Wortes genommen überzugehen. Selbst in der Vereinigung der erwähnten Klassen ist der größere Theil des Volkes nicht enthalten, und da es sich um das Volks-Recht, über die Staatsangehörigen zu richten, handelt, so ist man in die Nothwendigkeit versetzt, zu dem übrigen Theile des Volkes zu schreiten, jedoch nicht unbedingt, und ohne Beschränkung; denn es ist wohl zu erwägen, daß der Volks-Körper auch Auswüchse und schadhafte Theile hat, und die Schwurgerichte, so weit es möglich ist, von denselben befreit seyn sollen. Wird nun bei dem übrigen

Digitized by Google

Volkstheile, um ein Geſchworner ſeyn zu können, von dem Staatsbürger gefordert, daß er jährlich an directen Steuern einen Geſammtbetrag von wenigſtens 20 fl. entrichtet, wie es die proviſoriſchen Geſetze wirklich beſtimmen, ſo iſt zur Erreichung des eben erwähnten Zieles das Möglichſte gethan. Wendet man dagegen ein, daß ſich auch in den oben angeführten Klaſſen Unreines befinden könne, ſo wird der Einwand durch die Erwiederung widerlegt, daß dieſe Klaſſen den geringeren Theil des Volkes ausmachen, und daß es zu dem Unmöglichen gehört, für die Unbeflecktheit der Schwurgerichte noch mehr zu thun.

Daß Bürgermeiſter, Magiſtratsräthe und Gemeinde-Vorſteher ſchon wegen dieſer Eigenſchaften Geſchworne ſeyn können, ſteht mit der Wichtigkeit der Schwurgerichte nicht im Einklange. Sind ſie rechtskundig oder ſonſt auf obige Weiſe wiſſenſchaftlich gebildet, oder iſt der eine oder der andere ein Künſtler, ſo unterliegt ihrer Tüchtigkeit zum Schwurgerichte ohnehin keinem Anſtande; in entgegengeſetzten Fällen aber ſind ſie in der fraglichen Beziehung den übrigen Staatsbürgern gleich zu ſtellen, und eignen ſich demzufolge erſt dann zu Mitgliedern des Schwurgerichts, wenn ſie einen jährlichen Geſammt-Steuer-Betrag nach der angeführten Größe zu entrichten haben. Ein Geſchworner ſoll eine ununterbrochene gute Aufführung beſitzen, überhaupt ein ehrenhafter Mann ſeyn, und nicht nur die Achtung, ſondern auch das Vertrauen der Staatsregierung und des Volkes genießen. Daraus folgt, daß jedes Vergehen ohne Ausnahme und ſelbſt die Polizei-Uebertretungen der Fälſchung, des Betruges, des Diebſtahls und der Unterſchlagung zu einem Geſchwornen untauglich machen. Welch gefühlwidriges und gerechtes Erſtaunen müßte bei dem Publikum erregt werden, wenn es einen Mann, den es bei

Digitized by Google

einer öffentlichen Verhandlung eines Vergehens angeschuldigt und verurtheilt sah, von dem es weiß, daß er wegen der Polizei-Uebertretung des Diebstahls, Betruges, der Fälschung oder der Unterschlagung bestraft wurde, in der Reihe der Geschwornen erblickt.

Zur Wesenheit eines Schwurgerichtes gehört es, daß auch die Letzteren sich gegenseitig achten, und wechselseitiges Vertrauen hegen, wie kann aber von ihnen erwartet werden, daß sie einem so bemackelten Subjecte mit Achtung begegnen, und auf selbes vertrauen?

§. 27.

„Art. 79. Jeder volljährige Staatsangehörige ist berechtigt, innerhalb des im vorhergehenden Artikel bezeichneten Zeitraumes gegen die aufgelegte oder angeheftete Liste wegen Uebergehung befähigter oder Eintragung unbefähigter Individuen Einsprache zu erheben, worüber sodann in voller Versammlung des Magistrats oder Gemeindeausschusses in öffentlicher Sitzung verhandelt, und entschieden wird.

„Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten das Recht der Beschwerde, und zwar in den Städten, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeben sind, an diese, in den übrigen Gemeinden an die betreffende Districtspolizeibehörde zu.

„Die Beschwerde ist binnen 8 Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, ein- und auszuführen, und sodann von der zuständigen Behörde in kürzester Frist gleichfalls in öffentlicher Sitzung zu erledigen.“

Nach der Fassung dieses Artikels sollte man denken, daß derjenige, welcher in der Urliste umgangen ist, und sich zur Verrichtung eines Geschwornen für befähigt hält, nicht

Digitized by Google

befugt wäre, dagegen Einsprache zu thun, daß aber ein solcher Schritt jedem anderen Staatsangehörigen erlaubt sey; allein es liegt offenbar im Geiste des Gesetzes, daß auch dem Ersteren diese Befugniß eingeräumt ist; denn was für die letzteren zu gelten hat, muß mit noch stärkerem Rechte für den giltig seyn, der zunächst und unmittelbar dabei betheiligt ist.

Dem Artikel dürfte die erforderliche Klarheit mit folgenden Worten gegeben werden: Jeder volljährige Staatsangehörige, welcher sich zur Verrichtung eines Geschwornen nach dem Gesetze für befähigt glaubt, in der Urliste der Geschwornen aber übergangen ist, hat das Recht, innerhalb des im vorhergehenden Artikel bezeichneten Zeitraumes dagegen Einsprache zu erheben, und jedem volljährigen Staatsangehörigen ist gestattet, wegen Uebergehung befähigter oder Eintragung unbefähigter Individuen dasselbe zu thun.

Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen läßt sich nicht rechtfertigen. Die Ursache der Umgehung kann auch eine Handlung seyn, die dem Nichteingetragenen zur Unehre gereicht, oder die nach seinem Willen aus irgend einem Grunde nicht veröffentlicht werden soll. Wird nun eine Einsprache gegen seine Umgehung in der Liste der Geschwornen öffentlich verhandelt, so wird das Ehrgefühl eines Staatsangehörigen ohne sein Verschulden verletzt, oder ihm sonst eine unverschuldete Kränkung zugefügt. Eben so verhält es sich, wenn eine Einsprache wegen Eintragung eines unbefähigten Subjects in die Liste erhoben wird; denn die Gründe, worauf sich die Einsprache stützt, können auch Thatumstände seyn, durch welche der Ehre des Eingetragenen gleichfalls zu nahe getreten wird, oder durch deren Bekanntwerdung er sich gekränkt fühlt. Die Einwendung, in Strafsachen müsse jeder Gegenstand öffentlich verhandelt

Digitized by Google

werden, wird durch die Entgegnung vernichtet, daß der Umgangene oder Eintragene kein Angeklagter sey, und daß es sich nur um eine Vorbereitung zur öffentlichen Verhandlung der Strafsachen handelt. Auf die weitere Einrede, daß einem Umgangenen kein Unrecht geschehe, wenn er sich dießfalls selbst beschwere, weil durch Unterlassung dieses Schrittes die nachtheiligen Folgen nicht eintreten würden, wird erwiedert:

Er habe keinen freien Willen, er wäre gezwungen sich diesen Folgen auszusetzen, weil er sonst sein wirkliches oder vermeintes Recht auf gesetzlichem Wege nicht geltend machen könnte; daß aber ein solcher Zwang ungerecht sey, bedürfe keiner Erörterung.

§. 28.

„Art. 80. Mindestens vier Wochen vor Zusammentritt „des Landrathes müssen sämmtliche Urlisten jedes Di„strictspolizeibezirkes an den betreffenden Amtsvorstand „eingesendet werden."

„Dieser beruft sofort:

„1) die Gemeindevorstände der vier bevölkertsten „Stadt- und Landgemeinden des Bezirtes, dann"

„2) jene 5 Wahlmänner, welche bei der im Mo„nate Mai gegenwärtigen Jahres vorgenommenen Wahl „von Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem deut„schen Bunde die meisten Stimmen in fünf verschie„denen Gemeinden ihrer Wahlbezirke erhalten haben, „damit dieselben unter seiner Leitung aus den Urlisten „diejenigen Personen auswählen, welche wegen erprob„ter Einsicht und Ehrenhaftigkeit der Gesinnung zu „dem Amte von Geschwornen am geeignetsten erscheinen."

„Die Wahl geschieht in der Weise, daß für je

„500 Einwohner des Distriktspolizeibezirkes ein Ge„schworner ausgewählt wird."

„Ergiebt sich bei dieser Berechnung eine Bruchzahl „über die Hälfte, so wird ein Geschworner mehr ge„nommen; geringere Bruchzahlen werden dagegen „außer Anschlag gelassen."

Für die Anordnung unter Ziffer 2 kann kein hinreichender Grund gefunden werden. Sie erscheint jetzt um so weniger geeignet, als sich die damaligen politischen Verhältnisse geändert haben; dagegen wäre es der Wichtigkeit der Sache angemessen, die Gemeindevorstände, wovon unter Ziffer 1, die Sprache ist, um fünf zu vermehren.

Die Wähler sollen verbindlich gemacht werden, sich bei der Wahl der Geschwornen nach der im § 26 vorkommenden Klassification zu richten, und von einer vorhergehenden zu einer nächstfolgenden Klasse erst dann überzugehen, wenn jene zur Zahl der Zuwählenden nicht mehr hinreichend ist.

Es stellt sich auch als unumgänglich nothwendig dar, daß die Wähler vor der Wahl von dem Amts-Vorstande auf die bedeutungsvolle Verrichtung eines Geschwornen und die erforderlichen Eigenschaften, die dieser besitzen soll, aufmerksam gemacht, und angewiesen werden, die vorzunehmende Wahl nur hierauf zu gründen, und keiner unlautern Rücksicht Raum zu geben.

Dem Vorstande soll unter Androhung einer Disciplinarstrafe zur Pflicht gemacht seyn, das Wahlgeschäft auf diese Weise zu leiten, und jede unmittelbare oder mittelbare Abweichung hievon sorgfältig zu vermeiden.

§. 29.

„Art. 82. Aus den in jedem Districtspolizei- oder Stadt„bezirke Gewählten wird eine Liste gebildet, und an

Digitized by Google

„den Präsidenten der Kreisregierung eingesendet, welcher nunmehr aus den verschiedenen Bezirkslisten die „Kreisliste anfertigen läßt.

„Demselben steht hiebei die Befugniß zu, auch noch „solche Personen aus den Urlisten, welche nicht aus „den Art. 80 und 81 bezeichneten Wahlen hervorgegangen sind, auf die Kreisliste zu setzen. Die Zahl „dieser Personen darf jedoch in keinem Falle den zehnten Theil der Gewählten überschreiten.

Die Befugniß des Regierungs-Präsidenten, noch solche Personen aus den Urlisten, welche nicht aus den Art. 80 und 81 bezeichneten Wahlen hervorgegangen sind, auf die Kreisliste zu setzen, ist dem Wesentlichen des Institutes der Schwurgerichte zuwider. Das Schwurgericht ist ein Volksgericht, und demzufolge wählt das Volk die Geschwornen.

Zweiter Titel.

Von der Zusammenberufung und Bildung des Schwurgerichts.

§. 30.

„Art. 96. Jeder Geschworne, welcher auf die ihm zugestellte Ladung weder erschienen ist, noch sein Ausbleiben auf zulängliche Weise entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe von einhundert bis zweihundert Gulden.

„Bei dem dritten Straffalle tritt nebst doppelter „Geldstrafe der Verlust der Fähigkeit zur Ausübung „der Verrichtung eines Geschwornen ein; das Urtheil „ist durch das Amtsblatt des Kreises auf Kosten des „Straffälligen bekannt zu machen, und dessen Name „in der Hauptliste der Geschwornen zu streichen."

Digitized by Google

„Art. 97. Gleicher Bestrafung unterliegt jeder Ge-
„schworne, der zwar auf die ergangene Ladung er-
„schienen ist, aber vor dem Schlusse der Schwurge-
„richtssitzung sich ohne eine als giltig anerkannte Ent-
„schuldigung wieder entfernt hat.“

Beide Artikel sind mangelhaft. Eine Geldstrafe von einhundert bis zweihundert Gulden setzt ein bedeutendes Vermögen eines Geschwornen voraus; es gibt aber auch Geschworne, welche kein Vermögen besitzen, und wie es mit diesen gehalten werden soll, ist nicht bestimmt. Sie würden daher im ersten und zweiten Falle straflos bleiben, und blos deswegen, weil sie vermögenslos sind. Es kann sich auch ergeben, daß ein Geschworner, obgleich er ein Vermögen besitzt, doch nur im Stande ist, einen Theil der Geldstrafe zu bezahlen. Was in diesem Falle geschehen soll, ist im Gesetze gleichfalls nicht ausgedrückt.

Am zweckmäßigsten ist es und findet auf vermögliche so wie auf vermögenslose Geschworne Anwendung, wenn schon bei der ersten Uebertretung der Ausspruch der Unwürdigkeit, ein Geschworner zu seyn, und des Streichens seines Namens in der Hauptliste nebst der Bekanntmachung dieses Urtheils in dem Amtsblatte des Kreises erfolgt, weil eine Geldstrafe bei den vermögenslosen Geschwornen nicht in Anwendung gebracht werden kann, bei vermöglichen aber sehr oft eine unschuldige Familie leiden würde, eine Arreststrafe der Sache nicht angemessen ist, und eine solche Ehrenstrafe einen Geschwornen, der ein ganz makelloser und ehrenhafter Mann seyn soll, von den fraglichen Uebertretungen mehr abhalten wird, als eine Geldstrafe und selbst Arrest.

§. 31.

„Art. 103. Sollte jedoch eine einzelne Verhandlung eine

Digitized by Google

„längere Dauer erwarten lassen, so kann der Schwur-
„gerichtshof verfügen, daß außer den erforderlichen
„12 Geschwornen durch weitere Ziehung noch ein oder
„zwei Ergänzungsgeschworne bestimmt werden, um
„der Verhandlung beizuwohnen und in dem Falle,
„wenn das eine oder andere Mitglied bis zu der Be-
„rathschlagung und Ertheilung des Ausspruches aus-
„zuharren gehindert seyn sollte, dasselbe zu ersetzen.

„Die Ergänzungsgeschwornen treten in diesem Falle
„nach der Reihe ein, in welcher die Namen gezogen
„worden sind."

In Erwägung, daß die Unterbrechung der Schwurgerichts-Verhandlungen, insbesondere, wenn sie sich ihrem Ende nahen, große Nachtheile zur Folge haben kann, sollen in dem Falle, von welchem der Art. 103 spricht, stets zwei Ergänzungsgeschworne zu der Verhandlung bestimmt werden.

§. 32.

„Art. 110. Die Mitglieder des Schwurgerichtes sind
„für jeden einzelnen Fall öffentlich zu beeidigen."

„Der Präsident hat zu diesem Ende den Geschwor-
„nen folgende Eidesformel vorzulesen:

„Ich schwöre, die gegen N. N. erhobene An-
„klage und dessen Vertheidigung bei bevorstehen-
„der gerichtlicher Verhandlung mit sorgfältiger
„Aufmerksamkeit zu verfolgen, die Anschuldigungs-
„und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft zu prü-
„fen, über den zu ertheilenden Ausspruch mit
„Niemand, außer mit meinen Mitgeschwornen,
„mich zu benehmen, in der Ausübung der mir
„als Geschwornen obliegenden Verrichtungen nicht
„aus Haß, Gunst, Furcht, Eigennutz, Rücksicht
„auf die Person oder aus anderen solchen Ursa-

Digitized by Google

„chen zu handeln, ſondern dabei nur Gott, die
„Gerechtigkeit und Wahrheit vor Augen zu haben,
„und meinen Ausſpruch nach meinem Gewiſſen und
„der durch die Verhandlungen in mir begründeten
„freien Ueberzeugung zu geben. Alles getreulich
„und ohne Gefährde, ſo wahr mir Gott helfe.“

„Nach Ableſung der Eidesformel iſt jeder Ge-
„ſchworne einzeln durch den Präſidenten aufzurufen,
„und hat mit emporgehobener Rechte die Worte aus-
„zuſprechen:“

„Ich ſchwöre!“

„Religionsgenoſſen, welchen der Eid unterſagt iſt,
„werden nach ihrem Ritus verpflichtet.“

Durch die Religion ſoll das Gewiſſen rege gemacht werden, und der zu Verpflichtende den mächtigſten Impuls erhalten, ſeine Pflichten getreu und gewiſſenhaft zu erfüllen. Es erſcheint daher als vollkommen zweckmäßig, wenn nach den Worten: „Ich ſchwöre“, ſowohl in der Eidesformel als beim Schwure die Worte geſetzt werden: „zu Gott“.

Die Ausdrücke:

„Anſchuldigungs- und Vertheidigungsbeweiſe“ ſind ungeeignet, weil es das Anſehen gewinnen kann, der Geſchworne habe ſich an eine Beweistheorie zu binden.

Der Aufgabe eines Geſchwornen und ſeiner freien Ueberzeugung entſpricht es, wenn ſich auf nachſtehende Weiſe ausgedrückt wird: nicht allein dasjenige, was gegen den Angeklagten, ſondern auch das, was für denſelben ſpricht, gewiſſenhaft zu prüfen.

Der Ausdruck: „nicht aus Rückſicht auf die Perſon“ eignet ſich zur Aufnahme in die Eidesformel nur dann, wenn das Wort: „unverdienter“ vor Rückſicht geſetzt wird; denn der Geſchworne iſt ſogar verbunden, auf die Perſon

Digitized by Google

des Angeklagten Rücksicht zu nehmen, in so ferne er dieselbe im strafrechtlichen Wege verdient.

Die Worte: „Alles getreulich und ohne Gefährde" wären wegzulassen. Sie sind nach dem vorgehenden Inhalte der Eidesformel höchst unnöthig, vielen Zeugen nicht verständlich, und keine Zierde eines guten Styles.

Dritter Titel.

Von dem Verfahren vor den Schwurgerichten.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 33.

„Art. 115. Eine Schwurgerichtssitzung darf nicht eher „geschlossen werden, als bis alle Strafsachen ihre Erledigung gefunden haben, welche zur Zeit der Eröffnung derselben zur Verhandlung reif waren."

„Ein Angeklagter, welcher erst nach Eröffnung der „Schwurgerichtssitzung in dem Criminalgefängnisse des „Gerichtshofes ankommt, kann während derselben nicht „abgeurtheilt werden, es sei denn, daß er auf die „Frage, welche der Präsident deshalb im Verhöre „(Art. 118) an ihn zu stellen hat, unter ausdrücklicher Verzichtleistung auf die ihm durch Art. 66. eingeräumte Nichtigkeitsbeschwerde es selbst verlangt, „und der Staatsanwalt, welcher über das Gesuch zu „vernehmen ist, damit übereinstimmt."

Der Angeklagte kann bei dem erwähnten Verlangen und seiner Verzichtleistung keine andere Absicht haben, als den Ausgang seiner Untersuchungssache nach Möglichkeit beschleunigt zu sehen. Der Verwirklichung dieser Absicht darf um so weniger ein Hinderniß entgegengesetzt werden, als auch der Kostenpunkt zu berücksichtigen ist, es wird

Digitized by Google

aber dagegen gehandelt, wenn die Gewährung seines Verlangens von der Genehmigung des Staatsanwaltes abhängig gemacht wird.

Das Gesetz widerspricht sich offenbar selbst; denn der überall geltende Grundsatz, daß Strafsachen vor allen Geschäften möglichst schnell erledigt werden sollen, ist auch in den neuesten bayerischen Gesetzen anerkannt. Wie sehr muß es einen Angeklagten insbesondere jenen schmerzen, der sich keiner oder nur einer geringen Schuld bewußt ist, wenn ihm eröffnet wird, der Staatsanwalt habe sein Verlangen nicht genehmigt, und aus diesem Grunde könne demselben nicht willfahrt werden, wenn er demnach dulden muß, daß wegen des Willens eines einzigen Mannes, der überdieß von einer irrigen Ansicht ausgehen kann, die Erledigung seiner Untersuchung bedeutend verzögert, und seine Haft ebenso verlängert wird.

Zweites Kapitel.

Von dem Verfahren bei den mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen.

Erster Abschnitt.

Von den Vorbereitungen zu der öffentlichen Sitzung.

§. 34.

„Art. 117. Nachdem auch die Untersuchungs-Akten auf „der Gerichtskanzlei eingetroffen sind, wird dem An„geklagten das Erkenntniß, welches die Sache vor „das Schwurgericht verweist, nebst der Anklageschrift „zugestellt, und am Tage nach dieser Zustellung durch „den Präsidenten des Schwurgerichtshofes ein Verhör „mit ihm abgehalten."

Digitized by Google

„Art. 118. Abs. 1. In diesem Verhöre ist der Angeklagte
„1) zu befragen, ob er das Verweisungserkenntniß
„und die Anklageschrift (Art. 117) gelesen und ver-
„standen, und ob er an seiner in der Voruntersuchung
„abgegebenen Aussage nichts zu ändern, derselben
„nichts hinzuzusetzen habe."

Im Gesetze ist unbeantwortet gelassen, was der Präsident des Schwurgerichtshofes zu verfügen hat, wenn der Angeklagte sich erklärt:

Er habe das Verweisungs-Erkenntniß und die Anklageschrift nicht verstanden, oder sich dahin äußert: Er hätte an seinen in der Voruntersuchung abgegebenen Aussagen zu ändern, oder die Antwort erfolgt: Er habe seinen Aussagen etwas hinzuzusetzen.

Was den ersten Fall betrifft, so kann es keinem Zweifel unterworfen seyn, daß dem Präsidenten obliegt, dem Angeklagten die erforderlichen Aufschlüsse sogleich zu geben. Im zweiten und dritten Falle ist zu unterscheiden, ob die Abänderungen und Zusätze unwesentlich oder in Beziehung auf das Nichtschuldig so wesentlich sind, daß das betreffende Appellationsgericht sich veranlaßt sehen könnte, Ersetzungen anzuordnen. Sind sie wirklich unwesentlich, so kann von einer Aufhebung des Verweisungs-Erkenntnisses keine Rede seyn, und die Sache hat den weiteren gesetzlichen Gang zu nehmen, sind sie aber von der bezeichneten Wesenheit, so hat der Präsident das hierüber abgehaltene Protokoll nebst den Voruntersuchungs-Akten und Erkenntnisse an dieses Gericht zur Verfügung einzusenden.

Dasselbe schickt entweder die Verhandlungen an den Präsidenten des Schwurgerichtshofes mit der Entschließung zurück, daß es bei dem Verweisungs-Erkenntnisse sein Verbleiben haben soll, oder befiehlt dem Untersuchungsrichter

Digitized by Google

Ergänzungen. Beim Eintreffen der neuen Erhebungen kann es nach Beſchaffenheit ihres Reſultates Veranlaſſung finden, fernere Nachforſchungen anzuordnen oder das Verbleiben bei dem erwähnten Erkenntniſſe auszuſprechen, oder ſolches aufzuheben, und das Strafverfahren aus Mangel des Beweiſes einzuſtellen.

§. 35.

„Art. 119. Der Angeklagte iſt bei ſeiner Wahl auf „Rechtsanwälte und geprüfte Rechtskandidaten be„ſchränkt, es ſey denn, daß er vom Präſidenten die „Erlaubniß erhalte, ſich einen Rechtsverſtändigen un„ter ſeinen Verwandten oder Freunden als Vertheidi„ger zu wählen."

Die Gerechtigkeit verlangt, daß das Vertheidigungsrecht nicht beſchränkt oder erſchwert, ſondern auf jede mögliche Weiſe erleichtert werde. Dieſem ſchönen, die Menſchheit ehrenden Grundſatze widerſpricht die geſetzliche Beſtimmung, daß es von der Erlaubniß eines einzigen Mannes, nämlich des Präſidenten des Schwurgerichtshofes, abhängen ſoll, ob der Angeklagte unter ſeinen Verwandten oder Freunden ſich einen rechtskundigen Vertheidiger wählen darf.

Wer kann einen Angeklagten mit mehr Wärme und beſſerem Erfolge vertheidigen, als ſein rechtskundiger Verwandte oder Freund? Deſſenungeachtet iſt ihm vom Geſetze nicht geſtattet, den einen oder den andern unter denſelben unbedingt zu ſeinem Vertheidiger zu wählen, ſondern er muß erſt eine Bitte um die Erlaubniß hiezu an den Präſidenten richten, und deren Genehmigung oder Verweigerung erwarten. Erfolgt die letztere, ſo wird ſie den Angeklagten, der vielleicht ſein ganzes Vertrauen auf den gewählten Verwandten oder Freund ſetzte, und von ihm ſeine Rettung hoffte, um ſo ſtärker betrüben, als der Präſident

Digitized by Google

nicht verbunden ist, seine Entscheidung zu motiviren. Es wäre gerecht und human, die bezeichnete Beschränkung aus dem Gesetze zu entfernen, und das Vertheidigungsrecht so weit auszudehnen, daß der Angeklagte berechtigt seyn soll, jeden Rechtsverständigen aus dem Volke zu seinem Vertheidiger zu wählen, wenn er ein ehrenhafter Mann ist, und die Vertheidigung freiwillig übernimmt, ohne dadurch dem Staate Kosten zu verursachen.

Der Präsident soll durch das Gesetz angewiesen seyn, den Angeklagten bei der Wahl eines Vertheidigers gewissenhaft zu unterstützen, und ihn deshalb, im Falle er ein nicht befähigtes Individuum wählt, gehörig zu belehren, und nach Umständen ihm ein taugliches Subject vorzuschlagen. Nur auf diese Weise kann der Angeklagte von dem Rechte, sich einen Vertheidiger wählen zu dürfen, einen zweckmäßigen Gebrauch machen.

§. 36.

„Art. 121. Macht der Angeklagte in dem mit ihm ab-
„gehaltenen Verhöre (Art. 118.) von der Befugniß,
„sich einen Vertheidiger zu wählen, keinen Gebrauch,
„so ist ihm sogleich vom Präsidenten des Schwurge-
„richtshofes ein Vertheidiger von Amtswegen zu er-
„nennen. Der Präsident wird bei der Vertheilung der
„Vertheidigungen darauf Rücksicht nehmen, daß kein
„Einzelner unverhältnißmäßig beschwert werde."

Es kann sich allerdings ergeben, daß der Präsident in die Nothwendigkeit versetzt ist, bei Vertheilung der Vertheidigungen Einzelne unverhältnißmäßig zu beschweren, wenn erwogen wird, daß er bei wichtigen und verwickelten Strafsällen sein Augenmerk auf Männer zu richten hat, welche auffer einem makellosen Betragen Proben von gründlichen

Digitized by Google

und umfangreichen theoretischen und praktischen Rechtskenntnissen so wie von unermüdeter Thätigkeit abgelegt haben.

Die Ueberladenen werden sich nicht beschweren, sondern sich ihrem mühsamen Geschäfte mit Eifer und Willenskraft hingeben, wenn gesetzlich festgesetzt ist, daß sie hiefür nach Verhältniß ihrer Leistungen mit Belobungen, Remunerationen und vorzugsweise Beförderungen belohnt werden.

§. 37.

„Art. 125. Sollte der Angeklagte oder dessen Vertheidi„ger darauf antragen, daß irgend ein zur Vertheidi„gung dienlicher Umstand noch näher erforscht werde, „so hat der Präsident, wenn er den Antrag für an„gemessen erachtet, die Erhebung ohne Zeitverlust zu „veranstalten."

„Die Aussagen der etwa vernommenen Zeugen oder „Sachverständigen sind verschlossen an den Präsiden„ten einzusenden, und dem Vertheidiger und dem „Staatsanwalte ist zum Zwecke allenfallsiger Einsichts„nahme Kenntniß davon zu geben."

Der zur Vertheidigung dienliche Umstand, welcher auf Antrag des Angeklagten oder dessen Vertheidigers näher erforscht werden soll, kann sehr erheblich seyn, und die angeordneten Erfetzungen können Resultate von der Beschaffenheit liefern, daß vom betreffenden Appellationsgerichte das Verweisungs-Erkenntniß nicht erlassen worden wäre, wenn es dieselben damals schon gewußt hätte. In diesem Falle wäre es ungerecht, von den Aussagen der vernommenen Zeugen oder Sachverständigen dem Vertheidiger und dem Staatsanwalt nur zum Zwecke allenfallsiger Einsichtsnahme Kenntniß zu geben.

Digitized by Google

Die Vertheidigung auf Grund der neuerlichen Erfahrungen läßt sich ohne großen Nachtheil für den Angeklagten nicht bis zur öffentlichen Verhandlung vor dem Schwurgerichte verschieben. Ist ihm im gesetzten Falle dieselbe gestattet, innerhalb eines kurzen Termines abzugeben, und wird auch der Staatsanwalt mit seinen Erinnerungen gehört, so wird von dem Vertheidiger der Antrag gestellt werden, das Verweisungs-Erkenntniß aufzuheben, und zu erkennen, daß die Voruntersuchung aus Mangel des Beweises einzustellen sey, und der Staatsanwalt wird aus Pflicht und Gewissen von seiner Anklage abstehen, und dem Antrage des Vertheidigers beistimmen. Nun ist die Competenz des Präsidenten geschlossen, und es beginnt die Zuständigkeit des betreffenden Appellationsgerichts.

Dasselbe kann den neuen Ergebnissen gemäß nur so erkennen, wie angetragen ist, und damit wird dem Angeklagten sein Kummer über sein nächst künftiges Schicksal genommen, und seine Freiheit gegeben. Anders verhält es sich, wenn der Angeklagte nicht befugt ist, sich vor Abhaltung des Schwurgerichts in Hinsicht des Neuerhobenen zu vertheidigen, und wenn nicht auf die eben bemerkte Weise verfahren wird. Allerdings erhält er im fraglichen Falle vom Schwurgerichtshofe ein freisprechendes Erkenntniß und mit demselben seine Freiheit, allein erst nach überstandenen längeren Leiden. Schmerzen muß es ihn, daß sein Untersuchungsgefängniß ohne Nothwendigkeit verlängert wird, wehe muß es ihm unter der Voraussetzung eines Schamgefühls thun, wenn er vor das Schwurgericht geführt wird, und eines schweren Verbrechens angeklagt, den Blicken des Volkes ausgesetzt ist.

§. 38.

„Art. 133. Mitglieder des königlichen Hauses sind nicht

„verpflichtet, der Ladung in die öffentliche Sitzung „zu folgen."

„Im Falle ihres Nichterscheinens sollen die von „ihnen während der Voruntersuchung abgelegten Zeug„nisse in der Gerichtssitzung abgelesen werden."

Die tiefschuldigste Ehrerbietung für die durchlauchtigsten Mitglieder des königlichen Hauses fordert alle mögliche Rücksichtsnahme und Schonung, und von diesem Standpunkte ausgegangen, rechtfertigt sich das Gesetz, daß sie nicht verpflichtet seyn sollen, bei den Schwurgerichtssitzungen als Zeugen zu erscheinen. Jeder treue und loyalgesinnte Staatsangehörige wird dieser Ansicht aus voller Ueberzeugung beistimmen; doch dagegen erheben sich unübersteigliche Hindernisse. Es gehört zur Wesenheit eines Schwurgerichts, daß die Geschwornen gerade durch die öffentliche Verhandlung einer Strafsache, insbesondere dadurch, daß sie den Angeklagten und die Zeugen selbst sprechen hören, zur freien festen Ueberzeugung von Schuldig oder Nichtschuldig gelangen, und der läugnende Angeklagte, dadurch, daß die Anschuldigungs-Zeugen gegen denselben öffentlich auftreten, und ihm ihre Zeugnisse in das Angesicht sagen, zu einem wahren mit den eingeholten Erfahrungen übereinstimmenden Geständnisse gebracht werden soll. Es kann sich ergeben, daß ein Angeklagter hartnäckig läugnet, und ein durchlauchtigstes Mitglied des königlichen Hauses der einzige Anschuldigungs-Zeuge ist. Wäre es nicht gesetzliche Pflicht dieses Zeugen, der öffentlichen Verhandlung des Straffalles, so weit es nöthig ist, gegenwärtig zu seyn, so würde der gesetzliche Zweck der öffentlichen Verhandlung und der Schwurgerichte nicht erreicht werden.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe.

§. 39.

„Art. 139. Ist nach Beschaffenheit des Falles zu besor-
„gen, daß durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung
„Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühls ent-
„stehen werde, so kann der Schwurgerichtshof, nach-
„dem die Anklageschrift vorgelesen worden ist (Artikel
„148) durch ein entweder von Amtswegen oder auf
„Antrag des Staatsanwaltes zu erlassendes Erkenntniß
„anordnen, daß die Oeffentlichkeit der Sitzung vom
„Beginne des Verhöres bis zum Schluße der Ver-
„handlung (Art. 170) beschränkt sey."

„Art. 140. Einer solchen Sitzung (Art. 139) können
„nur beiwohnen, und dürfen nicht ausgeschlossen werden:

1) „der durch das Verbrechen Beschädigte;

2) „Gerichtsbeamte, Anwälte, Aerzte, Bürgermeister, Ma-
„gistratsräthe, Gemeindevorsteher und Rechtspraktikan-
„ten, welche an dem Orte, wo die Schwurgerichte ge-
„halten werden, ihren Wohnsitz haben;

3) „Verwandte, Verschwägerte und höchstens drei Freunde
„des Beschädigten und des Angeklagten, wenn der
„Beschädigte oder Angeklagte deren Anwesenheit wünscht;

4) „sämmtliche einberufene Geschworne.

„Der Präsident ist befugt, nach Umständen auch
„noch anderen Personen, als den unter Nro. 1
„bis 4 genannten, den Zutritt zu der Verhandlung
„zu gestatten."

Daß in den fraglichen Fällen nicht Jedermann der Zutritt zu den Schwurgerichts-Sitzungen gestattet werden könne, und demgemäß die Oeffentlichkeit zu beschränken sey,

Digitized by Google

ist klar. Nicht so leicht ist die Beantwortung der Frage: Worin soll die Beschränkung bestehen?

Wird auf den Grund des Gesetzes gesehen, so können hier Rang, Würde und Stand keinen Einfluß haben. Sie muß sich auf einen Grundsatz stützen, und dieser kann kein anderer seyn, als daß nur denjenigen Personen der Zutritt zu den Schwurgerichts-Sitzungen gestattet werden kann, welche ein besonderes Interesse haben, einer solchen öffentlichen Verhandlung beizuwohnen. Unter diesen sind diejenigen zu verstehen, welche

1) durch das Verbrechen etwa mittelbar beschädigt sind; (die unmittelbar Beschädigten gehören zu denen, die ein Zeugniß zu geben, und deshab schon aus diesem Grunde dabei zu erscheinen haben);
2) sich mit dem Criminalrechte theoretisch oder praktisch beschäftigen;
3) die Arznei-Wissenschaft oder Chirurgie wirklich ausüben, oder sich sonst damit befassen;
4) Blutsverwandte, Verschwägerte oder Freunde des Angeklagten und Beschädigten sind jedoch nur dann, wenn es die letzteren Zwei jeder für die Seinigen wünschen.
5) Die einberufenen Geschwornen: Bürgermeister, Magistratsräthe und Gemeindevorsteher aber wären nach dem aufgestellten Grundsatze von dem Zutritte zu der beschränkt öffentlichen Verhandlung ausgeschlossen.

Es ist kein genügender Grund vorhanden, die Rechtspraktikanten nur dann zu den fraglichen Sitzungen zuzulassen, wenn sie an dem Orte, wo die Schwurgerichte gehalten werden, ihren Wohnsitz haben, da dem Staate durch ihre Zulassung zu auswärtigen Schwurgerichtssitzungen keine Kosten verursacht werden dürfen, und dieselben durch diese Bewilligung an Rechtskenntnissen und Erfahrungen gewinnen.

Digitized by Google

Die dem Präsidenten eingeräumte Befugniß, auch andern Personen als den im Gesetze aufgeführten, den Zutritt zu den Schwurgerichts-Sitzungen zu erlauben, ist inconsequent und schädlich. Inconsequent, weil das Gesetz damit, daß es genau bestimmt, wer den Zutritt haben soll, alle Willkühr des Präsidenten beseitigt haben will, und doch demselben die Befugniß ertheilt, auch andere Personen zu zulassen.

Schädlich, weil dieser weder hinsichtlich der Anzahl der Personen noch in Ansehung ihrer Qualität beschränkt ist, folglich in beiden Beziehungen gegen die Absicht des Gesetzes und das Motiv der Beschränkung der Oeffentlichkeit ungeahndet handeln könnte.

§. 40.

„Art. 141. Der Präsident hat als Vorstand des Gerichtes das ganze Verfahren zu leiten, den Angeklagten und die Zeugen zu vernehmen und die Ordnung zu bestimmen, in welcher diejenigen, welche um das Wort bitten, zu sprechen haben."

„Er ist verpflichtet, alle seine Kräfte aufzubieten, um die Wahrheit, es sey zum Nachtheile oder zum Vortheile des Angeklagten, gründlich zu erforschen."

„Er hat zu diesem Zwecke nicht nur von allen durch den Staatsanwalt oder den Angeklagten beantragten Mitteln, so ferne sie ihm dienlich scheinen, Gebrauch zu machen, sondern ist selbst berechtigt, einzelne bisher nicht abgehörte Personen, von denen nach dem Gange, welchen die Verhandlung genommen hat, noch Aufklärung zu hoffen ist, zur Vernehmung sogleich vorladen, und nöthigenfalls vorführen zu lassen."

„Jedoch soll der Präsident von der zuletzt erwähnten Befugniß nur mit Vorsicht Gebrauch machen."

Digitized by Google

„Dergleichen Zeugen sind nicht zu beeidigen, und „die Geschwornen in jedem einzelnen Falle darauf auf„merksam zu machen, daß die Aussagen derselben mit „besonderer Behutsamkeit zu würdigen seyen."

„Auch ist, wenn die Vorrufung solcher Personen „trifft, welchen das Gesetz gestattet, sich des Zeugnisses „zu entschlagen, denselben diese Befugniß ausdrücklich „in Erinnerung zu bringen.

„Anträge, von denen ein ersprießliches Ergebniß „für den Zweck des Verfahrens nicht zu erwarten ist, „hat der Präsident zurückzuweisen."

„Beruhigt sich ein Antragsteller bei der Zurückweisung „nicht, so hat der Schwurgerichtshof zu entscheiden."

Der Ausdruck „mit Vorsicht" ist nicht genügend. Es ist mit demselben kein Grundsatz bezeichnet, nach dem sich der Präsident in vorkommenden Fällen zu richten hat. Es kommt in jeder einzelnen Strafsache auf die Fragen an:

a. Ist das, was bezeugt werden soll, von erheblichem Einflusse auf die Anklage oder die Vertheidigung?

b. Ist es gewiß oder wenigstens wahrscheinlich, daß der Zuvernehmende hierüber Zeugniß geben kann?

Wenn der Präsident diese Fragen zu bejahen vermag, so darf er kein Bedenken tragen, die Zeugen zur Vernehmung sogleich vorladen, und nöthigenfalls vorführen zu lassen. Die befohlene Unterlassung der Beeidigung solcher Zeugen läßt sich nur dann rechtfertigen, wenn ihre Aussagen der Erwartung des Präsidenten nicht entsprechen; sind aber die neuen Zeugnisse von Erheblichkeit, so kann die Beeidigung ohne Nachtheile für die Justizpflege nicht unterbleiben. Aussagen von Zeugen, welche nicht durch einen Eid gebunden sind, nur die reine Wahrheit anzugeben, werden bei den Geschwornen wenig oder gar kein Gewicht haben; dagegen

Digitized by Google

werden sie die Zeugen, wenn diese ihre Aussagen mit einem Eide bekräftigen, für vollkommen glaubwürdig ansehen, vorausgesetzt, daß sonst kein Hinderniß im Wege steht.

Der Präsident hat nach obigem Gesetze nicht nur die Funktion eines Gerichtsvorstandes, sondern auch jene eines Untersuchungs-Richters.

Die Vereinigung so verschiedenartiger höchst wichtiger Funktionen in ein und derselben Person stellt sich als zweckwidrig und der Justizpflege nachtheilig dar. Er ist in der ersteren Eigenschaft hinreichend und seiner Würde entsprechend beschäftigt. Kaum hat er als Präsident die Sitzung eröffnet und einige Handlungen in dieser Funktion vorgenommen, so steigt er, dem das Ganze zu überblicken, zu leiten und in Ordnung zu erhalten obliegt, er, der auch Disciplinar- und polizeiliche Gewalt auszuüben hat, zu der Stufe eines Untersuchungs-Richters herab, und beginnt mit einem Geschäfte, welches sich mit dem Ansehen und dem Wirkungskreise eines Präsidenten durchaus nicht verträgt, nämlich mit jenem eines Untersuchungs-Richters. Es kann sich öfters ereignen, daß er sich genöthigt sieht, plötzlich diese Verrichtung zu unterbrechen, und wieder als Präsident zu handeln. Er kann inzwischen die ruhige Gemüthsstimmung verlieren, die er als Untersuchungsrichter stets beibehalten soll, und es kann ihm begegnen, daß er außer Stand ist, das Unterbrochene in der Untersuchung sogleich wieder aufzufinden, oder sich an die bereits gewonnenen Resultate vollständig zu erinnern.

Die angeregten Uebelstände und Nachtheile werden ohne Schmälerung der Rechte des Staates und des Volkes weggeschafft, wenn ein eigener Untersuchungsrichter ernannt wird, der jedoch unter der Leitung und Controle des Präsidenten zu stehen, und auf dessen Auftrag die öffentliche

Digitized by Google

Untersuchungs-Verhandlung anzufangen, und zu vollenden hat.

Dem Einwande:

Das Institut der Schwurgerichte leide darunter; es werde in seiner Wesenheit angegriffen, fehlt es an aller Begründung. Bei dem Schwurgerichte geht keine Veränderung vor; es bleibt in seinem gesetzlichen Wirkungskreise. Das Schwurgericht, der Schwurgerichtshof, der Staatsanwalt und der Vertheidiger behalten ihre Stellung und ihre Befugnisse. Was endlich den Präsidenten betrifft, so wird demselben zwar eine Function abgenommen, dadurch wird aber im Wesentlichen nichts abgeändert, weil die öffentliche Verhandlung ihren regelmäßigen Fortgang nimmt, und nur die Funktion eines Untersuchungsrichters auf eine andere Person übertragen wird. Selbst in dem Falle, wenn wegen dieser Modification ein wesentlicher Theil des Institutes nicht mehr bestehen würde, wäre sie durch die oben angeführten Gründe hinlänglich gerechtfertigt.

Die Einrede:

An dem Institute der Schwurgerichte dürfe zu keiner Zeit und unter keinem Verhältnisse weder etwas Wesentliches noch Außerwesentliches aufgehoben, oder abgeändert werden, ist durch die Erfahrung widerlegt. Die Geschichte liefert genügende Beweise, daß Gesetze nach verschiedenen Zeiträumen theils verbessert, theils aufgehoben, und neu geschafft werden mußten.

§. 41.

„Art. 151. Erscheint ein Zeuge auf die geschehene Vor„ladung nicht, so ist derselbe in eine Geldstrafe von „25 bis 50 fl. und im Falle der Unvermögenheit in „eine Gefängnißstrafe von 8 bis 14 Tagen zu ver„urtheilen."

„Auch kann, wenn derselbe am Sitze des Gerichts-

Digitized by Google

„hofes oder in dessen Nähe anwesend ist, vom Präsidenten „seine augenblickliche Vorführung angeordnet werden."

„Art. 152. Hält der Gerichtshof das persönliche Er„scheinen eines vorgeladenen aber ausgebliebenen „Zeugen für nothwendig, so ist nach Umständen ent„weder ein späterer Sitzungstag zur Verhandlung an„zuberaumen, oder die Sache an die nächste Schwur„gerichtssitzung zu verweisen."

„In diesem Falle trifft den Zeugen außer der im „Art. 151 bezeichneten Strafe zugleich die Verurtheilung „in die Kosten der vereitelten Sitzung. Auch kann, um „dessen Erscheinen bei der künftigen Sitzung zu sichern, „ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen werden."

Ist der zur Schwurgerichts-Sitzung vorgeladene, aber nicht erschienene Zeuge nicht ohne Verzug herbeizuschaffen, und wird von ihm ein Zeugniß über eine Thatsache erwartet, die nicht zu den wichtigen gezählt werden kann, oder ist das, was er bezeugen soll, zwar von Erheblichkeit, jedoch durch andere Zeugen schon bestätigt, so wäre es zum Nachtheile des Angeklagten und bei der Unvermögenheit des Zeugen sogar zum Nachtheile des Staatsärars, wenn ein späterer Sitzungstag zur Verhandlung der Sache anberaumt, oder dieselbe zur nächsten Schwurgerichtssitzung verwiesen würde. Die Beurtheilung und Verfügung hierüber sind keineswegs schwierig, und können dem Präsidenten ohne Befürchtung eines Mißgriffes vorbehaltlich des Recurses des Staatsanwaltes, des Beklagten oder dessen Vertheidigers an dem Schwurgerichtshofe überlassen werden.

§. 42.

„Art. 166. Sind Zeugen, welche im Laufe der Vor„untersuchung vernommen worden sind, mit Tod ab„gegangen, oder ist ihr persönliches Erscheinen wegen

Digitized by Google

„Alters, Krankheit, Gebrechlichkeit oder Entfernung „aus dem Lande nicht zu bewerkstelligen, so sollen „ihre Aussagen über die betreffenden Thatsachen aus „den Untersuchungsakten abgelesen werden, wenn es „von dem Staatsanwalte oder dem Angeklagten ver„langt oder von dem Präsidenten für nöthig erachtet „wird."

Die Ablesung der Aussagen eines Zeugen, der bei der öffentlichen Verhandlung einer Strafsache wegen obigen Ursachen nicht erscheinen kann, soll nicht an Bedingungen geknüpft seyn, sondern unbedingt und jedenfalls stattzufinden haben. Den Geschwornen muß daran liegen, von den Aussagen eines solchen Zeugen Kenntniß zu erhalten, um sie mit jenen der übrigen Zeugen vergleichen, das Ganze ihrer Beurtheilung unterstellen, und die nöthige Ueberzeugung über Schuldig oder Nichtschuldig gewinnen zu können. Uebrigens kann ein Zeugniß so beschaffen seyn, daß durch dessen öffentliche Ablesung der läugnende Beklagte zum Geständnisse gebracht, und ein Meineidiger zur Wahrheits-Angabe veranlaßt wird.

§. 43.

„Art. 167. Außer den in den Art. 133 und 166 be„zeichneten Fällen dürfen die früheren Aussagen eines „ausgebliebenen Zeugen nur mit besonderer Einwilli„gung des Angeklagten abgelesen werden."

Von der Einwilliguug des Angeklagten darf die Ablesung eines Zeugen-Vernehmungs-Protokolls durchaus nicht abhängig gemacht werden, sondern sie hat auch hier ohne Bedingung, ohne Beschränkung zu geschehen. Die Gründe dieser Behauptung finden sich in der zu Art. 166 vorkommenden Erörterung. Die Art. 133, 166 und 167 widersprechen sich. Der erste befiehlt die Ablesung der

Digitized by Google

schriftlichen Vernehmung des Zeugen ganz unbedingt. Nach den zweiten geschieht sie, wenn sie der Staatsanwalt oder der Angeklagte verlangt, oder vom Präsidenten für nöthig erachtet wird, und dem dritten gemäß soll sie nicht stattfinden, außer der Angeklagte ertheilt hiezu seine besondere Einwilligung. Nirgends zeigen sich genügende Motive zur Hebung dieser Widersprüche.

§. 44.

„Art. 170, Absatz 5. Der Präsident erklärt hierauf, „nachdem er noch zuvor die Frage an den Angeklag„ten gestellt hat, ob er noch irgend eine Bemerkung „zu machen habe, die Verhandlung für geschlossen."

„Art. 171. Derselbe setzt zunächst den Geschwornen die „Merkmale auseinander, welche das Gesetz zum That„bestand der den Gegenstand der Anklage bildenden „Uebertretung fordert, und bezeichnet diejenigen Punkte, „auf welche sie ihre Aufmerksamkeit vorzüglich zu rich„ten haben, ohne jedoch in die Beweise der That„sachen einzugehen."

„Zugleich erinnert er die Geschwornen an die Pflich„ten, welche sie zu erfüllen haben, und macht sie „darauf aufmerksam:

„1) daß es, um den Angeklagten für schuldig zu hal„ten, nicht einer bestimmten Anzahl oder beson„deren Beschaffenheit von Beweismitteln, sondern „lediglich einer festen Ueberzeugung bedürfe, welche „sie durch eine gewissenhafte Prüfung aller für „und gegen den Angeklagten vorgebrachten Be„weise erlangt haben;

„2) daß sie sich der Abstimmung nach den im Art. 192 „gegebenen Vorschriften zu richten, und

Digitized by Google

„3) über den Gang der Berathung und Abstimmung „ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten „haben.“

Ohne rechtswidrigen Vorsatz wird kein Verbrechen begangen. Daher sinkt eine Handlung, welche mit rechtswidrigem Vorsatze verübt, ein Verbrechen wäre, zu einem Vergehen herab, wenn sie aus Fahrlässigkeit vollführt wurde, und die Vergehen entstehen entweder aus rechtswidrigem Vorsatze oder aus Fahrlässigkeit. Aus diesen Prämissen geht hervor, daß statt des nicht erschöpfenden Wortes: „Thatbestand“ das Wort „Begriff“ zu setzen wäre, und daß der Präsident nicht außer Acht lassen dürfe, die Geschwornen auch auf die erwähnten zum Begriffe einer Uebertretung gehörigen Merkmale aufmerksam zu machen, obgleich es demselben gesetzlich nicht erlaubt ist, die Begriffe des rechtswidrigen Vorsatzes und der Fahrlässigkeit auseinander zu setzen, weil die Art. 39 und 64, Th. I des allgemeinen Strafgesetzbuches aufgehoben sind, und demnach den Geschwornen zu beurtheilen anheimgestellt ist, wann eine strafbare Handlung aus rechtswidrigem Vorsatze, oder aus Fahrlässigkeit begangen wurde. Mit dem Ausdrucke „besonderer Beschaffenheit von Beweismitteln“ werden die Geschwornen nicht hinlänglich belehrt. Der erforderliche Aufschluß wäre ihnen durch die Eröffnung gegeben, daß ihnen die Gesetze keine Beweismittel vorschreiben, und daß es ihrer Beurtheilung überlassen sey, was als Beweismittel angesehen werden könne, und welches Gewicht denselben beizulegen sey.

Durch die Erinnerung des Präsidenten, daß es, um den Angeklagten für schuldig zu halten, lediglich einer festen Ueberzeugung bedürfe, welche sie durch eine gewissenhafte Prüfung aller für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise erlangt hätten, spricht derselbe deutlich

Digitized by Google

aus, daß gegen den Angeklagten Beweise vorliegen, und dadurch greift er nicht nur der freien Beurtheilung der Geschwornen vor, sondern kann sie sogar zu einem ungerechten Wahrspruche verleiten. Um keinen Vorgriff zu machen, und den Geschwornen in ihrer gesetzlichen freien Beurtheilung hinsichtlich der That und des Thäters auf keine Weise Schranken zu setzen, sind die Worte zu gebrauchen: „durch eine gewissenhafte Prüfung des gegen und für den Angeklagten Vorgebrachten."

§. 45.

„Art. 172. Nach dieser Auseinandersetzung stellt der „Präsident die von den Geschwornen zu beantworten„den Fragen nach den in den Art. 173 bis 178 „enthaltenen näheren Bestimmungen."

„Art. 173. Die Hauptfrage wird dahin gerichtet, ob „sich der Angeklagte des Verbrechens, welches den „Gegenstand der Anklage bildet, schuldig gemacht habe. „Hiebei sind alle wesentlichen thatsächlichen Bezieh„ungen, wie solche in der Anklageschrift enthalten sind „oder sich bei der Verhandlung herausgestellt haben, „in die Frage mit aufzunehmen."

Der zweite Absatz des letzteren Artikels ist dunkel. Erst das Formular Nro. XX über die Fragestellung an die Geschwornen verbreitet in einem Beispiele darüber Licht; allein schon der Artikel sollte bestimmt und klar seyn.

Das Beispiel lautet wie folgt:

„1. Frage: Ist der Angeklagte Ignatz Lotzmann, „29 Jahre alt, lediger Taglöhner von Feldkirchen, „schuldig, das Verbrechen des Raubes vierten Grades „dadurch begangen zu haben, daß er am 20. Oktober „1848 Morgens den ledigen Häuslerssohn Sebastian „Alt aus Langenwied festgehalten, mit einem Messer

Digitized by Google

„in die Brust gestochen, und dadurch lebensgefährlich „verwundet, sofort denselben in diesem Zustande der „Vergewaltigung zwei gegerbte Kalbsfelle entwendet „hat?“

„2. Frage: Ist der genannte Angeklagte Ignatz „Lotzmann nicht wenigstens schuldig, das Verbrechen „des Raubes dritten Grades dadurch begangen zu „haben, daß er am 20. Oktober 1848 Morgens den „ledigen Häuslerssohn Sebastian Alt aus Langenwid „festgehalten, und thätlich mißhandelt, sofort ihm in „diesem Zustande der Vergewaltigung zwei gegerbte „Kalbsfelle entwendet hat?“

Bei der ersten und zweiten Frage ist schon die Gewißheit über das Vorhandenseyn der gesetzlichen Merkmale des Verbrechens des Raubes vierten und dritten Grades ausgesprochen. Unverkennbar ist es, daß durch solche Fragestellungen der freien Ueberzeugung der Geschwornen vorgegriffen wird, und dieselben verleitet werden können, den Angeklagten für schuldig zu halten. Von der Frage, ob der Angeklagte des Verbrechens schuldig sey, kann erst dann die Rede seyn, wenn sie über das Daseyn der Bestandtheile des Verbrechens gefragt sind.

Um den erwähnten schädlichen Mißstand wegzuräumen, dürfte im angenommenen Falle auf folgende Weise zu fragen seyn:

1. Frage: Hat der Angeklagte Ignatz Lotzmann, 29 Jahre alt, lediger Taglöhner von Feldkirchen, am 29. Oktober 1848 Morgens den ledigen Häuslerssohn Sebastian Alt aus Langenwid festgehalten, mit einem Messer in die Brust gestochen, und dadurch lebensgefährlich verwundet, sofort demselben in diesem Zustande der Vergewaltigung zwei gegerbte Kalbsfelle entwendet, und ist er im Be-

Digitized by Google

jahungsfalle schuldig, durch diese Handlungen das Verbrechen des Raubes vierten Grades begangen zu haben?

2. Frage: Hat der genannte Ignatz Lotzmann am 20. Oktober 1848 Morgens den ledigen Häuslerssohn Sebastian Alt aus Langenwid festgehalten, und thätlich mißhandelt, sofort ihm in diesem Zustande der Vergewaltigung zwei gegerbte Kalbsfelle entwendet, und ist er im Bejahungsfalle nicht wenigstens schuldig, durch diese Handlungen das Verbrechen des Raubes dritten Grades begangen zu haben?

§. 46.

„Art. 176. Thatumstände, welche blos auf Ausmessung „der Strafe innerhalb des höchsten und niedrigsten „Strafmaßes Einfluß haben, werden bei der Frage„stellung nicht besonders hervorgehoben."

„Art. 178. Ergeben sich bei der Verhandlung Umstände, „welche das Gesetz als Strafmilderungsgründe aner„kennt, so sind auch darauf besondere Fragen zu „richten."

Es möchte den Anschein gewinnen, als wenn der letztere Artikel mit dem auch auf Strafmilderungsgründe Bezug habenden Art. 176 im Widerspruche stünde. Um dieses zu vermeiden, und den Gegenstand gehörig zu bezeichnen, wären statt des Wortes: „Strafmilderungsgründe" die Worte zu gebrauchen:

„Gründe zur Veränderung der gesetzlichen Strafe „durch Milderung."

§. 47.

„Art. 179. Sowohl die Geschwornen als der Staats„anwalt und der Angeklagte oder sein Vertheidiger „können gegen die Frageſtellung Erinnerungen erhe„ben, worüber der Schwurgerichtshof sofort entscheidet."

Digitized by Google

Die Faſſung der zu ſtellenden Fragen ſoll vom Gerichtshofe ſelbſt ausgehen; denn ſie iſt von der höchſten Wichtigkeit, und der Präſident, deſſen Würde und Anſehen nicht geſchwächt werden ſoll, iſt bloßgeſtellt, wenn die Frageſtellung auf Erinnerung eines Betheiligten, insbeſondere auf jene eines erſt zum Staatsdienſte aſpirirenden Vertheidigers oder des Angeklagten vom Gerichtshofe abgeändert wird. Es iſt auch noch der Nachtheil zu bedenken, daß, wenn gegen die Frageſtellung des Präſidenten keine Erinnerung vorgebracht wird, und dieſelbe ganz oder theilweiſe unrichtig iſt, eine ungeſetzliche Aburtheilung erfolgt.

§. 48.

„Art. 180. Nachdem die Fragen feſtgeſtellt, und zur „Schrift gebracht worden ſind, übergibt ſie der Prä„dent den Geſchwornen nebſt der Anklageſchrift und „ſämmtlichen übrigen Akten, wovon jedoch die Proto„kolle über die Zeugenvernehmung ausgenommen ſind. „Zugleich befiehlt er die Entfernung des Angeklagten „aus dem Sitzungsſaale.“

Die Geſchwornen haben das Reſultat der öffentlichen Verhandlung zur Grundlage ihrer Ueberzeugung in Beziehung auf Schuldig oder Nichtſchuldig zu nehmen; es kann ihnen aber bei ihrer Beurtheilung die Einſicht der in der Voruntersuchung abgehaltenen Zeugen-Vernehmungen nothwendig werden. Es kann z. B. ein Zweifel darüber entſtehen, ob eine ſolche Vernehmung mit jener bei der öffentlichen Verhandlung nicht im Widerſpruche ſteht, und nur dadurch, daß ſie dieſelbe einſehen, können ſie ſich ihren Zweifel löſen. Demnach iſt nicht zu beſtreiten, daß ſämmtliche Voruntersuchungsakten den Geſchwornen mitgetheilt werden ſollen.

Digitized by Google

Besondere Bestimmungen.

§. 49.

„Art. 183. Wenn der Angeklagte entweder alle Antwort, „oder die Antwort auf bestimmte Fragen verweigert, „so hat ihn der Präsident lediglich darauf aufmerk„sam zu machen, daß er durch solche Weigerung seine „Lage leicht verschlimmern könne, und sodann in der „Verhandlung der Sache fortzuführen."

Verweigert der Angeklagte, welcher in der Voruntersuchung geläugnet hat, bei der öffentlichen Verhandlung seine Antworten nicht, so kann er vielleicht doch zu einem Geständnisse gebracht werden, Erhebliches zu seiner Vertheidigung angeben, und im Läugnen verharrend sich in Widersprüche verwickeln, durch welche das gegen ihn Stehende nicht unbedeutend verstärkt wird. Diese Vortheile können aber nicht errungen werden, wenn derselbe die Antworten auf die an ihn gestellten Fragen verweigert. Obgleich demgemäß der Gegenstand, von dem der Artikel handelt, von Wichtigkeit ist, so wurde ihm doch wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Eine so kraftlose Erinnerung, wie sie im Gesetze vorkömmt, wird ohne Wirkung bleiben. Um den Angeklagten zu bewegen, von seiner Weigerung abzustehen, ist eine kräftige, eindringliche Ermahnung an ihn zu richten, und ihm dabei vorzuhalten, daß er durch seine Weigerung sich auf keinen Fall nützen, wohl aber schaden könne, da die Vortheile verloren wären, welche die Gesetze einem Angeklagten gestatten.

§. 50.

„Art. 184. Wenn der Angeklagte die Ordnung der „Verhandlungen durch ein ungeziemendes Benehmen „stört, und der vorgängigen Ermahnung, so wie der „Drohung des Präsidenten, daß er aus der Sitzung

Digitized by Google

„entfernt werde, ohnerachtet hiervon nicht abſteht, ſo „kann er durch Beſchluß des Schwurgerichtshofes auf „einige Zeit aus der Sitzung entfernt werden.“

„Wird er dann wieder vorgerufen, ſo iſt ihm vom „Präſidenten der weſentliche Inhalt desjenigen bekannt „zu machen, was während ſeiner Entfernung ausge„ſagt oder ſonſt verhandelt worden iſt.“

„Verhindert er dieſe Bekanntmachung durch aber„maliges ungeziemendes Benehmen, ſo hat das in ſei„ner Abweſenheit Verhandelte in Bezug auf ihn die„ſelbe Wirkung, als ob er gegenwärtig geweſen wäre.“

Das ungeziemende, die Ordnung der Verhandlung ſtörende Benehmen des Angeklagten können der Schwurgerichtshof, das Schwurgericht und alle ſonſt Anweſende wahrnehmen. Demgemäß kann kein Zweifel über die Gewißheit dieſes Faktums entſtehen, und daß hierwegen keine andere Verfügung zu treffen ſey, als denſelben auf einige Zeit aus dem Sitzungsſaale entfernt zu halten, iſt eben ſo klar. Daraus ergibt ſich, daß ein dießfallſiger Beſchluß des Gerichtshofes unnöthig, dem Anſehen des Präſidenten ſchädlich, und die Hauptſache verzögernd iſt. Wie lange ſeine Entfernung dauern ſoll, iſt im Geſetze nicht ausgedrückt; es kann aber keinem Anſtand unterliegen, die Dauer derſelben von der Beſchaffenheit ſeines Gemüthes, von der Stärke ſeiner Leidenſchaft und von dem Grade ſeines ungeziemenden Betragens abhängig zu machen.“

§. 51.

„Art. 185. Verletzt der Vertheidiger den Anſtand oder „die dem Gerichte ſchuldige Achtung, ſo kann er in „die in Artikel 168, Abſatz 3, bezeichneten Strafen „verurtheilt werden.“

Digitized by Google

„Beharret er auf solcher Ungebühr, so ist ihm das „Wort zu entziehen, der Angeklagte zur Wahl eines „andern Vertheidigers aufzufordern, und nöthigenfalls „von Amtswegen ein solcher zu ernennen."

„Ist jedoch zu besorgen, daß die Vertheidigung des „Angeklagten nicht genügend stattfinden würde, so „kann die Vertagung der Verhandlung auf Kosten „des schuldigen Vertheidigers angeordnet werden."

Der neue Vertheidiger kann nur dann den Angeklagten gründlich vertheidigen, wenn er die Voruntersuchungs-Akten eingesehen, mit dem Angeklagten ohne Beisein einer Gerichtsperson sich besprochen, und eine Ansicht in der Sache gefaßt hat. Daraus erhellt, daß die Strafsache jedenfalls zur nächsten Schwurgerichtssitzung zu verweisen sey.

§. 52.

„Art. 186. Wenn sich aus der Verhandlung mit „Wahrscheinlichkeit ergibt, daß ein Zeuge wissentlich „falsch ausgesagt habe, und derselbe auf geeignetem „Vorhalt bezüglich der Folgen einer solchen falschen „Aussage von derselben nicht abgeht, so kann auf den „Antrag des Staatsanwaltes oder des Angeklagten „das Hauptverfahren vor dem Schwurgerichte aus„gesetzt, und auf die nächste Sitzung vertagt werden. „In diesem Falle ist die Einleitung einer strafrecht„lichen Untersuchung gegen den verdächtigen Zeugen „anzuordnen, und derselbe geeigneten Falles zu ver„haften."

„Besteht kein genügender Grund zur Vertagung, „so kann der Schwurgerichtshof dennoch auf Antrag „des Staatsanwaltes, des Angeklagten oder selbst von „Amtswegen die Einleitung einer strafrechtlichen Unter„suchung und geeigneten Falles die Verhaftung des

Digitized by Google

„verdächtigen Zeugen, jedoch erst dann anordnen, nach-
„dem die Geschwornen ihren Wahrspruch abgegeben
„haben."

Es kommt darauf an, ob die Aussagen eines Zeugen, gegen den die Wahrscheinlichkeit steht, ein falsches Zeugniß wissentlich abgelegt zu haben, wenn sie dennoch war wären, die Schuld oder Unschuld des Beklagten entweder allein oder in Verbindung mit andern Zeugen-Aussagen oder sonstigen Beweismitteln darthun. Im ersteren Falle sowohl als im letzteren bedarf es keines Antrages von Seite des Staatsanwaltes oder des Beklagten auf Aussetzung des Hauptverfahrens vor dem Schwurgerichte und Vertagung desselben auf die nächste Sitzung, sondern es hat der Schwurgerichtshof von Amtswegen auf diese Weise zu verfahren, und zugleich die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen den verdächtigen Zeugen, auch nach Umständen seine Verhaftung anzuordnen. Dafür sprechen die Erheblichkeit seiner Aussagen, so wie die Umstände, daß die Anschuldigung gegen den Zeugen als ein präjudicieller Punkt vor Allem zu entscheiden sey, und die Wahrheit in Ansehung der That und des Thäters von Amtswegen erforscht werden soll. Sind die Aussagen eines solchen Zeugen nicht gewichtig, oder sind sie erheblich, jedoch wegen des Zusammenflusses anderer relevanter Erfahrungen für die Entscheidung entbehrlich, so ist auf Anordnung des Gerichtshofes die begonnene öffentliche Verhandlung fortzusetzen, und zu beendigen, gegen den Zeugen aber eine strafrechtliche Untersuchung wegen Verbrechens des Meineides einleiten zu lassen.

§. 53.

„Art. 187. Wird während der Verhandlung einer
„Straffache in der öffentlichen Sitzung ein Vergehen
„oder eine Polizeiübertretung begangen und der Thä-

Digitized by Google

„ter auf frischer That betreten, so soll entweder mit „Unterbrechung der Hauptverhandlung, oder am Schlusse „derselben sogleich die Verhandlung und Aburtheilung „in der Art stattfinden, daß nach Erhebung des That„bestandes eine angemessene Anzahl von Zeugen und „der Thäter vernommen, und nach Anhörung des „Staatsanwaltes und der Vertheidigung des Beschul„digten das Urtheil über Schuld und Strafe vom „Schwurgerichtshofe ohne Zuziehung der Geschworneu „sofort gesprochen wird."

„Ueber die ganze Verhandlung, welche öffentlich zu „geschehen hat, ist ein umständliches Protokoll aufzu„nehmen und von dem Präsidenten und dem Protokoll„führer zu unterzeichnen."

„Gegen das Urtheil findet außer der Nichtigkeits„Beschwerde kein anderes Rechtsmittel statt."

„Sollte die sofortige Verhandlung und Aburtheilung „besonderen Schwierigkeiten unterliegen, so kann der „Schwurgerichtshof die Sache vor den Untersuchungs„Richter zum regelmäßigen Verfahren verweisen."

„Das Letzte hat immer zu geschehen, wenn die in „der Sitzung begangene That die Merkmale eines „Verbrechers an sich trägt."

Es gehört zur Wesenheit des Instituts der Schwurgerichte, sich über das Schuldig oder Nichtschuldig auszusprechen, der Gerichtshof selbst aber soll mit Ausnahme des Kosten- und Entschädigungspunktes und einiger Entschließungen nur die Befugniß haben, auf Grund dieser Ansprüche ein freisprechendes oder Straferkenntniß zu fällen. Es kann daher die gesetzliche Anordnung, daß, wenn ein Vergehen oder eine Polizei-Uebertretung in einer Schwurgerichts-Sitzung von dem Angeklagten begangen, und der

Digitized by Google

Thäter auf frischer That betreten wird, entweder mit Unterbrechung der Hauptverhandlung oder am Schluße derselben sogleich die Verhandlung stattzufinden, und die Aburtheilung durch den Schwurgerichtshof zu geschehen habe, schon aus den erwähnten Gründen nicht gerechtfertigt werden; es kann aber auch die Aburtheilung der fraglichen Vergehen durch das Schwurgericht nicht geschehen, weil über ein Vergehen ohne genügende Vorbereitung durch eine Voruntersuchung nicht öffentlich verhandelt werden darf. Eine Voruntersuchung ist um so nothwendiger, als einige Vergehen schwere Uebel zur Folge haben, und nicht nur der Staatsanwalt in seinen Anträgen übereilt, sondern auch dem Angeklagten und seinem Defensor die zur Vertheidigung erforderliche Zeit entzogen würde. Nach dieser Auseinandersetzung sind die Vergehen, von welchen hier die Sprache ist, an das betreffende Gericht zur regelmäßigen Untersuchung und Aburtheilung hinzuweisen, selbst bei jenen Fällen, wo das Hauptverfahren gegen Verbrechen gerichtet ist, welche mit der Todes- oder Kettenstrafe bedroht sind, jedoch nur dann, wenn ein freisprechendes Erkenntniß erfolgt, wird aber auf Schuldig erkannt, so ist, wie sich von selbst versteht, von einer Untersuchung solcher Vergehen Umgang zu nehmen. Was die Polizei-Uebertretungen anbelangt, so erscheint es in Betrachtung, daß ihre Strafbarkeit auf der geringsten Stufe steht, und eine Voruntersuchung bei ihnen nicht stattfindet, diesen Umständen vollkommen entsprechend, wenn sie am Schluße der öffentlichen Verhandlung der Hauptsache in Kürze untersucht werden, und sich hierüber mit dem Hauptgegenstande von den Geschwornen ausgesprochen wird. Angenommen, jedoch nicht zugegeben, der Schwurgerichtshof sey über die in Frage stehenden Vergehen und Polizei-Uebertretungen competent, so darf wäh-

Digitized by Google

rend der öffentlichen Verhandlung des Hauptgegenſtandes eine Unterbrechung derſelben wegen der erwähnten Uebertretungen nicht zugelaſſen werden. Die Geſchwornen wären zwar nicht verbunden, auf das, was über die geringeren Uebertretungen verhandelt wird, aufmerkſam zu ſeyn; allein ſie würden unwillkürlich auf Zwiſchenverhandlungen aufmerkſam werden, und ſowohl hiedurch als durch deren Dauer könnte ihnen ſehr leicht ein Theil des zu ihrem Wirkungskreiſe Gehörigen aus dem Gedächtniſſe entwiſchen.

§. 54.

„Art. 188. Erkrankt der Angeklagte während der öffent-
„lichen Verhandlung in dem Maße, daß er derſelben
„nicht weiter beizuwohnen vermag, ſo hat der Schwur-
„gerichtshof die Vertagung der Sache auszuſprechen."

„Wenn jedoch der Angeklagte ſelbſt die Vorleſung
„ſeiner Ausſagen aus den Akten der Voruntersuchung
„für genügend erklärt, und der Staatsanwalt ſeine
„Zuſtimmung ertheilt, ſo kann die Verhandlung, als
„ob der Angeklagte ſelbſt gegenwärtig wäre, fortgeſetzt
„und beendigt werden."

„Das gefällte Urtheil iſt ihm in ſolchem Falle
„durch den Protokollführer zu verkünden."

Der 2. Abſatz dieſes Artikels ſtreitet gegen die Weſenheit eines Schwurgerichts. Die Voruntersuchung iſt nur eine Vorbereitung zu den Schwurgerichts-Verhandlungen. Erſt die Letzteren ſind das Hauptverfahren gegen den Angeklagten. Hier iſt es, wo er vor ſeinen Richtern ſich verantworten ſoll.

Hier ſoll er vernehmen, was die Zeugen für und gegen ihn ausſagen. Die Geſchwornen haben ſich nach dem zu achten, was ſie aus dem Munde des Angeklagten ſelbſt hören, und unter Andern hierauf ihre Ueberzeugung

Digitized by Google

zu gründen. Sie müssen vernehmen, was die Zeugen in der Schwurgerichts-Sitzung dem Angeklagten in das Angesicht sagen, und was dieser ihnen erwiedert, sie müssen scharf beobachten, wie sich derselbe überhaupt und insbesondere bei dieser Gegenstellung benimmt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Angeklagte, welcher in der Voruntersuchung läugnete, bei den öffentlichen Verhandlungen durch die Zeugen oder etwaige Mitangeklagte zum vollen oder wenigstens theilweisen Geständnisse bewogen wird. Aus dem Angeführten ergibt sich, daß wesentliche Theile der Schwurgerichts-Verhandlung unterbleiben, wenn der Angeklagte derselben nicht beiwohnt. Auf ein so zweckwidriges und mangelhaftes Verfahren kann kein gerechtes Urtheil gebaut werden.

Erkrankt der Angeklagte während der öffentlichen Verhandlung in dem Grade, daß er bei derselben nicht weiter anwesend zu seyn vermag, und wird dieses durch eine ärztliche Bestätigung nachgewiesen, so soll der Präsident ermächtigt seyn, die Schwurgerichts-Sitzung zu vertagen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Wahrspruche der Geschwornen und von der Fällung und Verkündung des Urtheils.

§. 55.

„Art. 191. Die Abstimmung der Geschwornen besteht „in der einfachen Bejahung oder Verneinung der gestellten Fragen."

„Doch kann auch ein Geschworner eine einzelne „Frage nur theilweise bejahen oder verneinen."

Soll die Abstimmung der Geschwornen in der einfachen Bejahung oder Verneinung der gestellten Fragen be-

Digitized by Google

stehen, so darf einem Geschwornen nicht gestattet werden, eine einzelne Frage nur theilweise zu bejahen oder zu verneinen. Ist hiezu ein Geschworner befugt, und macht die gesetzliche Mehrheit der Stimmen von diesem Rechte Gebrauch, so kann ein Wahrspruch auf die vorgeschriebene Weise nicht zu Stande gebracht werden.

§. 56.

„Art. 194. Nach Schöpfung des Wahrspruches kehren „die Geschwornen in den Sitzungssaal zurück, und „nehmen ihre Plätze wieder ein."

„Auf die Aufforderung des Präsidenten erhebt sich „der Obmann, und liest den Wahrspruch mit den „einleitenden Worten vor:"

„Auf Ehre und Gewissen, die Erklärung der „Geschwornen ist folgende."

Der Ausdruck: „Erklärung" ist für das Resultat der Abstimmung der Geschwornen nicht passend. Das Wort: „Wahrspruch," welches der amtlichen Verrichtung und der Würde eines Geschwornen vollkommen entspricht, wurde vom Gesetze selbst für das erwähnte Ergebniß gewählt; dessenungeachtet wurde dasselbe hier, wo es am geeignetsten gewesen wäre, nicht gebraucht.

§. 57.

„Art. 198. Ist der Angeklagte durch den Wahrspruch „der Geschwornen für nichtschuldig erklärt worden, so „hat der Schwurgerichtshof sofort auf dessen Freisprechung von der Anklage zu erkennen."

Weder in der Frageſtellung noch in dem Wahrspruche kommen die Worte: „Freisprechung von der Anklage" vor. Das Schwurgericht hat sich nur mit dem Schuldig oder Nichtschuldig zu befassen, und der Schwurgerichtshof hat beim Nichtschuldig nichts anderes zu thun, als dem Wahr-

Digitized by Google

ſpruche die Form eines Erkenntniſſes zu geben, und zugleich über den Koſten- und Entſchädigungs-Punkt zu erkennen. Selbſt bei der geringſten Abänderung überſchreitet er ſeinen Wirkungskreis.

Was in der Hauptſache in dem Erkenntniſſe auszuſprechen iſt, wird durch die Worte „nicht ſchuldig“ beſtimmt und dem Wahrſpruche gleichlautend ausgedrückt.

§. 58.

„Art. 202. Iſt der Schwurgerichtshof der Anſicht, daß „die That, deren der Angeklagte durch den Wahrſpruch „der Geſchwornen für ſchuldig erklärt worden iſt, „durch kein Strafgeſetz verboten ſey, ſo erkennt er auf „Freiſprechung von der Strafe.“

Der Fall, von dem der Artikel ſpricht, wird nie eintreten. Will man annehmen, daß man wegen einer That, die durch keine Strafe geſetzlich verboten iſt, aus einer irrigen Anſicht eine Vorunterſuchung einleitet, und durchführt, ſo wird doch vom Appellationsgerichte der Irrthum entdeckt, und die Verweiſung der Sache an das Schwurgericht nicht beſchloſſen werden. Würde wider alle Erwartung das Gegentheil erfolgen, ſo iſt zu gewärtigen, daß ſich bei der öffentlichen Verhandlung herausſtellen werde, daß für die Handlung, um welche es ſich frägt, kein Strafgeſetz beſteht. Die Folge davon kann keine andere ſeyn, als der Wahrſpruch: Nichtſchuldig. Die Geſchwornen werden über eine That, welche mit keiner Strafe in dem Geſetze bedroht iſt, um ſo weniger das Schuldig ausſprechen, als ſie nicht nur darüber zu berathen, und abzuſtimmen haben, ob die angeſchuldigte Handlung vom Angeklagten begangen wurde, ſondern auch darüber, ob er dadurch ein Verbrechen oder Vergehen, und welches verübte, und dem Präſidenten ob-

Digitized by Google

liegt, ihnen die Merkmale des Verbrechens oder Vergehens umständlich zu erklären.

Besondere Bestimmungen.

§. 59.

„Art. 212. Wenn nach Verkündung des Wahrspruches „der Geschwornen, wodurch der Angeklagte für schul„dig erklärt worden ist, sämmtliche Richter sich über„zeugt finden, daß die Geschwornen in der Hauptsache „sich geirrt haben, so hat der Schwurgerichtshof von „Amtswegen die Urtheilsfällung auszusetzen, und die „Sache, in so weit der Angeklagte für schuldig erklärt „wurde, an die nächste ordentliche Sitzung zu ver„weisen, damit ein anderes Schwurgericht darüber „entscheide."

„In dieses kann sodann keiner der Geschwornen „eintreten, welche an dem ersten Wahrspruche Theil „genommen haben."

„Der Wahrspruch des zweiten Schwurgerichts muß „selbst dann, wenn er mit jenem des ersten überein„stimmen sollte, dem Urtheile des Schwurgerichtshofes „zu Grunde gelegt werden."

Ungerecht wäre es, wenn ein solches Urtheil des Schwurgerichtshofes in Vollzug gesetzt würde. Es muß geschehen, was möglich ist, um das Unterbleiben der Vollziehung zu veranlassen. Der genannte Gerichtshof soll deshalb verpflichtet seyn, den Nachlaß der erkannten Strafe und ihrer Folgen im verfassungsmäßigen Gnadenwege zu bewirken.

§. 60.

„Art. 213. Haben sich im Laufe der öffentlichen Ver„handlung neue, in der Anklageschrift nicht enthaltene

„Thatsachen ergeben, welche den Verdacht eines an„dern Verbrechens oder Vergehens gegen den Ange„klagten begründen, so ist in nachstehender Weise zu „verfahren:

1) „Hat der Angeklagte wegen der That, worauf die „Anklage gerichtet war, ein freisprechendes Erkenntniß „erlangt, und beantragt der Staatsanwalt wegen der „neu entdeckten Uebertretung eine weitere strafgericht„liche Verfolgung, so verweist der Schwurgerichtshof „die Sache vor den Untersuchungsrichter, und erläßt „zugleich einen Verhaftsbefehl gegen den Beschuldig„ten, so ferne die Bedingungen hiezu vorhanden sind;

2) „ist dagegen der Angeklagte verurtheilt worden, so „findet eine solche Verweisung vor den Untersuchungs„richter nur unter der Voraussetzung statt, daß das „neu entdeckte Verbrechen von solcher Erheblichkeit ist, „daß den Angeklagten nach den über den Zusammen„fluß der Verbrechen geltenden gesetzlichen Vorschriften „(Strafgesetzbuch Theil I. Art. 109, 110) eine schwe„rere Strafe als die bereits verwirkte treffen kann."

„In einem solchen Falle ist mit der Vollstreckung „des früheren verurtheilenden Erkenntnisses so lange „inne zu halten, bis auch über die neue Strafsache „rechtskräftig entschieden ist."

Wenn ein Angeklagter ein freisprechendes Erkenntniß erhält, jedoch im Laufe der öffentlichen Verhandlung ein Verdacht wegen eines neuen Verbrechens oder Vergehens gegen ihn sich erhoben hat, so darf nicht erst ein Antrag von Seite des Staatsanwaltes auf Hinweisung der neuen Anschuldigung an den betreffenden Untersuchungsrichter zur weiteren strafgerichtlichen Verfolgung abgewartet werden, sondern es ist vom Schwurgerichtshofe von Amtswegen

Digitized by Google

diese Verfügung zu treffen, und zu gleicher Zeit die Fortsetzung des Verhaftes des Beschuldigten zu beschlieſſen, vorausgesetzt, daß die gesetzlichen Bedingungen hiezu vorhanden sind, weil der Gerichtshof von dem entstandenen Verdachte unmittelbar selbst volle Kenntniß erhält, und Verbrechen oder Vergehen nicht ununtersucht, und unbestraft gelassen werden dürfen, dieses aber der Fall wäre, wenn der erwähnte Antrag von dem Staatsanwalt nicht gestellt wird.

Was den 2ten Absatz Ziffer 2 betrifft, so steht der Artikel in einem Widerspruche mit sich selbst; denn derselbe erkennt einerseits an, daß die gesetzlichen Vorschriften über den Zusammenfluß der Verbrechen und Vergehen angewendet werden sollen, andererseits aber läßt er ein Straferkenntniß wegen des früher bekannt gewordenen Verbrechens zu, ohne daß die Richter das Resultat der Untersuchung und Aburtheilung des neu angezeigten Verbrechens abzuwarten hätten. Lautet der Wahrspruch wegen des zur öffentlichen Verhandlung gekommenen Verbrechens auf Schuldig, so kann die Strafe vom Schwurgerichtshofe erst dann bestimmt, und ein förmliches Erkenntniß gefällt werden, wenn die Voruntersuchung über das neu entdeckte Verbrechen als solche ihre Erledigung erhalten hat, oder nach Verweisung der Sache zum Schwurgericht durch den zweiten Wahrspruch das Schuldig oder Nichtschuldig ausgesprochen ist.

Vierter Abschnitt.

Von der Vollstreckung des Urtheils.

§. 61.

„Art. 218. Die Vollstreckung der verurtheilenden Er„kenntnisse ist auf Betreiben des Staatsanwaltes durch „das Kreis- und Stadtgericht, bei welchem das Schwur„gericht abgehalten wurde, zu bewirken.

Digitized by Google

„An dem Sitze des Gerichtes hat auch die Voll-
„streckung der Todesurtheile zu geschehen."

Das Gericht, welches ein Straferkenntniß fällt, hat auch für dessen Vollzug zu sorgen. Demzufolge darf die Vollstreckung der verurtheilenden Erkenntnisse nicht vom Betreiben des Staatsanwaltes abhängig gemacht werden, sondern der Schwurgerichtshof soll verpflichtet seyn, dieselbe durch das betreffende k. Kreis- und Stadtgericht besorgen zu lassen.

Drittes Kapitel.

Von dem Verfahren bei den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden geringeren Verbrechen u. Vergehen.

§. 62.

„Art. 220. Bei den in Art. 219 bezeichneten Verbre-
„chen und Vergehen wird, wenn der Beschuldigte von
„der Befugniß, sich einen Beistand zu seiner Verthei-
„digung zu wählen, keinen Gebrauch macht, ein Ver-
„theidiger von Amtswegen (Art. 121) nicht aufge-
„stellt, es müßte denn der Präsident des Schwur-
„gerichtshofes solches aus besonderen Gründen für
„zweckmäßig erachten."

Der Präsident wird sich fragen, was von der gesetzgebenden Gewalt unter dem Ausdrucke: „besondere Gründe" verstanden wird. Um denselben außer aller Verlegenheit zu setzen, und um einer unrichtigen Auslegung des Gesetzes vorzubeugen, ist in Ansehung der besonderen Gründe, welche ihn zur Aufstellung eines Vertheidigers von Amtswegen ermächtigen, eine nähere Bestimmung nothwendig. Sie liegen entweder in der Sache oder in der Person des Angeklagten. Jene kann schwierig und verwickelt seyn, und diese kann wegen physischer oder geistiger Gebrechen außer Stande seyn, sich selbst gehörig oder mit Gültigkeit zu ver-

Digitized by Google

theidigen. Bezeichnet das Geſetz dieſe Umſtände als Gründe zur Ernennung eines Vertheidigers von Amtswegen, ſo wird es dem Präſidenten nicht ſchwer ſeyn, in jedem vorkommenden Falle zu ermeſſen, ob ein Vertheidiger von Amtswegen aufzuſtellen ſey.

§. 63.

„Art. 228. Wird ein auf freiem Fuße proceſſirter Beſchuldigter in Gemäßheit des Art. 184 durch Beſchluß des Schwurgerichtshofes aus der Sitzung entfernt, ſo iſt derſelbe bis zur Beendigung der Verhandlung in Haft zu bringen.“

Es frägt ſich, ob die Verhaftung des Angeklagten zur Strafe der Ruheſtörung oder zur Verhinderung einer etwaigen Flucht verfügt werden ſoll. Als Strafe kann ſie nicht geſchehen, weil ſchon die Entfernung aus dem Sitzungsſaale mit dem damit verbundenen Verluſte, der öffentlichen Verhandlung beizuwohnen, insbeſondere die Zeugen ſelbſt reden zu hören, für eine Strafe anzuſehen iſt, und von ſeinem ungeziemenden Benehmen kann um ſo weniger auf die Befürchtung einer Flucht geſchloſſen werden, als er ſchon früher dieſelbe ganz ungehindert hätte ergreifen können, wenn ſie von ihm beabſichtigt worden wäre. Demnach iſt auch in der letzteren Beziehung kein Grund zu ſeiner Haft vorhanden.

Vierter Titel.

Von den Rechtsmitteln gegen die von den Schwurgerichtshöfen erlaſſenen Urtheile.

Erſtes Kapitel.

Von der Nichtigkeitsbeſchwerde.

§. 64.

„Art. 230. Iſt ein Angeklagter von dem Schwurgerichtshofe zu einer Strafe verurtheilt worden, ſo kann er

Digitized by Google

das Urtheil mit der Nichtigkeitsbeschwerde anfechten,
„wenn entweder:

I. „Bei dem Verfahren, wodurch die öffentliche Sitzung
„vorbereitet wurde, oder vor dem Schwurgerichtshofe
„oder bei der Schöpfung des Wahrspruches eine we-
„sentliche Förmlichkeit des Prozesses verletzt worden
„ist; oder wenn

II. „eine solche Verletzung bei der Fällung des Urtheils
„stattgefunden hat; oder wenn

III. „von dem Schwurgerichtshofe das Gesetz unrichtig
„auf die durch den Wahrspruch der Geschwornen fest-
„gestellten Thatsachen angewendet worden ist."

„In den unter Nr. II. und III. bezeichneten Fällen
„steht auch dem Staatsanwalte bei dem Schwurge-
„richtshofe das Recht zu, die Nichtigkeitsbeschwerde
„zu erheben."

Eine gute Strafrechtspflege läßt das Bestehen einer Nichtigkeit nicht zu. Das, was nichtig ist, soll vertilgt, und deßhalb jeder Weg, der zu diesem Zwecke führt, geöffnet werden. Daraus folgt, daß dem Staatsanwalte auch in den Fällen, von welchen in dem Art. 230 Ziffer I. Erwähnung geschieht, eine Nichtigkeitsbeschwerde zu gestatten sey.

„Art. 241. Der Präsident des Gerichtshofes ernennt
„einen Referenten und läßt die Akten durch die Ge-
„richtskanzlei dem Staatsanwalte zur Einsicht mit-
„theilen. Dieser hat die Akten unverzüglich zu prüfen
„und solche nebst seinem schriftlichen Antrage dem Re-
„ferenten einzuhändigen, welcher sodann an dem vom
„Präsidenten zur Verhandlung festgesetzten Tage sei-
„nen Vortrag erstattet. Dem Staatsanwalte und dem
„Vertheidiger des Angeklagten, wenn dieser einen

Digitized by Google

„solchen am Sitze des obersten Gerichtshofes aufge-
„stellt hat, ist zur Festsetzung der Verhandlungstag-
„fahrt Nachricht zu geben. Ist der Angeklagte ver-
„haftet, so kann er nicht verlangen, an der Verhand-
„lung Theil zu nehmen, sondern lediglich einen Ver-
„theidiger für sich erscheinen zu lassen."

Die Anordnung, daß der Angeklagte, wenn er verhaftet ist, nicht verlangen könne, an der Verhandlung Theil zu nehmen, sondern lediglich einen Vertheidiger für sich erscheinen lassen könne, streitet gegen die gesetzliche Oeffentlichkeit nnd Mündlichkeit der Strafrechtspflege. Der Angeklagte hört, und sieht nicht, wie in seiner Sache verhandelt wird. Es kann nicht gerechtfertigt werden, daß ihm eine Befugniß nicht zustehen soll, die den auf freiem Fuße Processirten eingeräumt ist. Seine Haft kann wahrlich nicht als Grund hiefür angesehen werden.

§. 65.

„Art. 245. In der Sache selbst ist der Gerichtshof,
„wenn der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde
„erhoben hat, lediglich auf die Prüfung der aufge-
„stellten Beschwerdepunkte beschränkt.

„Bei Beschwerdeführungen des Angeklagten sind
„dagegen folgende Fälle zu unterscheiden.

„I. Hat der Angeklagte die Beschwerdepunkte nicht
„näher bezeichnet, oder wegen einer im Verfahren oder
„bei Schöpfung des Wahrspruches vorgekommenen
„Formverletzung Beschwerde erhoben, so hat der Ge-
„richtshof von Amtswegen zu prüfen, ob jede wesent-
„liche Förmlichkeit des Processes beobachtet, und ob
„das Gesetz richtig angewendet worden sey;

„II. hat dagegen der Angeklagte wegen einer bei
„der Urtheilsfällung vorgekommenen Formverletzung,

Digitized by Google

„oder wegen irriger Anwendung des Gesetzes Be-
„schwerde geführt, so hat der Gerichtshof lediglich
„diese beiden Punkte seiner Würdigung zu unterstellen,
„ohne nochmals in eine Prüfung des der Urtheils-
„fällung vorausgegangenen Verfahrens eingehen zu
„können.

„Findet der Gerichtshof in den unter Nr. I. und II.
„bezeichneten Fällen, daß zwar das Gesetz vom Schwur-
„gerichtshofe unrichtig angewendet worden sey, daß
„aber das anzuwendende Gesetz eine strengere Straf-
„bestimmung enthalte, so kann aus diesem Grunde
„nicht auf Vernichtung des Urtheiles erkannt werden,
„wenn nicht der Staatsanwalt zugleich die Nichtig-
„keitsbeschwerde erhoben hat."

Im Gesetze sind die Gründe, aus welchen eine Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden kann, so klar und bestimmt ausgedrückt, daß ein Mangel der näheren Bezeichnung der Beschwerdepunkte nicht vorkommen kann. Angenommen, jedoch nicht zugegeben, es könnte ein solcher Mangel sich ergeben, so müßte der Beklagte mit seiner Beschwerde abgewiesen werden, weil schon gesetzlich feststeht, daß über vorkommende Nichtigkeiten, Todesurtheile ausgenommen, von dem obersten Gerichtshofe nicht von Amtswegen zu entscheiden sey, sondern eine Prüfung und Entscheidung hierüber nur dann eintreten dürfe, wenn von Seite des Staatsanwaltes oder des Angeklagten sich über eine Nichtigkeit beschwert wird. Sollte unter den Worten: „nicht näher bezeichnet," der Defekt einer vollständigen Ausführung der Beschwerde verstanden seyn, so würde sich eine Abweisung wegen desselben nicht als gerecht darstellen, wenn in Betrachtung gezogen wird, daß es zu den Pflichten des obersten Gerichtshofes gehört, dasjenige sorgfältig zu suchen,

Digitized by Google

und mit Umsicht zu erwägen, was für und gegen eine Nichtigkeitsbeschwerde spricht. Demgemäß hat sich der Gerichtshof nur auf den Beschwerdepunkt zu beschränken, und es kann keine Rechtfertigung für die Anordnung gefunden werden, daß in den unter Ziffer I. angeführten Fällen der Gerichtshof verbunden seyn soll, von Amtswegen zu prüfen, ob jede wesentliche Förmlichkeit des Processes beobachtet, und ob das Gesetz richtig angewendet worden sey. Dieses Verfahren ist um so weniger gut zu finden, als dadurch die Straffache nicht unbedeutend verzögert wird. Wäre jedoch gegen das Gesetz unter Ziffer I. nichts zu erinnern, so würde die Consequenz fordern, daß der Staatsanwalt hinsichtlich einer Nichtigkeitsbeschwerde eben so wie der Angeklagte zu behandeln sey.

Zweites Kapitel.

Von der Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

§. 66.

„Art. 254. Ist der Angeklagte von den Geschwornen „für nichtschuldig erklärt, und in Folge dessen von „der Anklage freigesprochen werden, so kann der Staats„anwalt an dem Schwurgerichtshofe auf dem Grunde „der Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten Beschwerde „zur Wahrung des Gesetzes erheben."

„Art. 255. Gleiches Beschwerderecht steht dem Staats„anwalte auch gegen ein den Angeklagten verurtheilendes Erkenntniß in den unter Nr. 1 des Art. 230 „bezeichneten Fällen zu."

„Art. 256. Der Staatsanwalt, welcher zur Wahrung „des Gesetzes Beschwerde erheben will, muß dieselbe „binnen drei Tagen, vom Tage der Verkündung „des Urtheils an gerechnet, auf der Gerichtskanzlei

Digitized by Google

„anmelden und die Beschwerdepunkte genau bezeichnen.
„Zur weiteren Ausführung der Beschwerde ist ihm
„eine Frist von vierzehn Tagen, gleichfalls vom Tage
„der Urtheilsverkündung an gerechnet, eingeräumt,
„nach deren Ablauf die Akten an den obersten Ge-
„richtshof eingesendet werden."

Schon im §. 64 ist davon Erwähnung geschehen, daß durch Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit eine Nichtigkeit begangen wird, und so lange diese besteht, kein gerechtes Urtheil erlassen werden kann, und die Nothwendigkeit daraus abgeleitet, daß der Staatsanwalt bei einem verurtheilenden Erkenntnisse auch in den Fällen, von welchen der Art. 230, Ziffer I. spricht, zu einer Nichtigkeitsbeschwerde befugt seyn soll. Aus den nämlichen Gründen ist ihm dasselbe Recht auch bei einem freisprechenden Erkenntnisse einzuräumen. Geschieht auf diese Weise, was die Gerechtigkeit fordert, so fallen die Art. 254, 255 und 256 als unnöthig weg.

§. 67.

„Art. 257. Der Staatsanwalt am obersten Gerichts-
„hofe ist befugt, in denjenigen Fällen, in welchen in
„Folge der vom Staatsanwalte am Schwurgerichts-
„hofe erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde die Akten in
„seine Hände gelangen (Art. 241), auch andere Be-
„schwerdepunkte, als die bereits aufgestellten, jedoch
„nur zur Wahrung des Gesetzes geltend zu machen."

„Art. 258. Eben so kann gegen Urtheile der Schwur-
„gerichtshöfe, welche auf unrichtiger Anwendung des
„Gesetzes beruhen, vom Staatsanwalte am obersten
„Gerichtshofe entweder von Amtswegen, oder aus
„Auftrag des Staatsministers der Justiz, zur Wah-
„rung des Gesetzes auch dann noch Beschwerde ge-

Digitized by Google

„führt werden, wenn der Angeklagte oder der Staats-
„anwalt am Schwurgerichtshofe in den geſetzlichen
„Friſten von dem ihnen eingeräumten Beſchwerderechte
„keinen Gebrauch gemacht haben."

„Art. 260. Findet der oberſte Gerichtshof die zur Wah-
„rung des Geſetzes aufgeſtellte Beſchwerde begründet,
„ſo erläßt er ſeinen Ausſpruch dahin, daß in der vor-
„würfigen Strafſache durch das gepflogene Verfahren,
„beziehungsweiſe durch das erlaſſene Urtheil, das Ge-
„ſetz verletzt worden ſey."

„Art. 261. Der Ausſpruch, daß durch das Verfahren
„oder durch das Urtheil das Geſetz verletzt worden
„ſey, iſt ohne Wirkung auf den Angeklagten, derſelbe
„mag durch das Urtheil des Schwurgerichtshofes frei-
„geſprochen, oder verurtheilt worden ſeyn.

„Dem oberſten Gerichtshofe iſt jedoch im letzteren
„Falle anheimgegeben, nach Befund der Umſtände
„einen Begnadigungsantrag an den König zu ſtellen."

Das Geſetz ſchweigt darüber, wann und wie die Akten in den im Art. 258 vorkommenden Fällen an den Staatsanwalt im oberſten Gerichtshofe gelangen ſollen. Entſtandene Ungerechtigkeiten ſind nicht zu dulden. Sie müſſen auf jede mögliche Weiſe weggeſchafft werden. Kommen ſie durch keine Nichtigkeitsbeſchwerde zur Kenntniß des oberſten Gerichtshofes, ſo ſoll das betreffende Untergericht in jedem vorkommenden Falle verpflichtet ſeyn, die Akten gleich nach dem Vollzuge des gefällten Urtheils demſelben vorzulegen. Findet der oberſte Gerichtshof, daß eine Verletzung des Geſetzes durch eine Verurtheilung geſchehen ſey, ſo ſoll ihm nicht bloß anheimgegeben werden, den Gnadenweg zu betreten, ſondern es ſoll vielmehr ſeine Pflicht ſeyn, einen Begnadigungsantrag an Seine Majeſtät den König zu

Digitized by Google

stellen. Sowohl in diesem Falle, als in jenem, wenn eine Verletzung des Gesetzes anderer Art vorhanden ist, sollen sie vom genannten Gerichtshofe zur Wahrung des Gesetzes ausgesprochen, und der zu motivirende Ausspruch dem Schwurgerichtshofe, dem Schwurgerichte und dem Staatsanwalte bekannt gegeben werden.

Fünfter Titel.

Von dem Ungehorsamsverfahren.

Erstes Kapitel.

Von dem Ungehorsamsverfahren bei den mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen.

§. 68.

„Art. 281. Ist der Angeklagte in der ihm vorgesetzten „Frist vor Gericht nicht erschienen und auch nicht zur „Haft gebracht worden, so wird nunmehr zur öffent„lichen Verhandlung der Sache vor dem Schwurge„richtshofe ohne Zuziehung von Geschwornen ge„schritten."

Dafür, daß die Geschwornen von der Aburtheilung eines solchen Angeklagten ausgeschlossen und andere Richter bestellt werden sollen, sind keine hinlänglichen Motive vorhanden. Die Competenz der Schwurgerichte muß festgehalten werden. Sie soll unter allen Verhältnissen unverändert bleiben. Eine einzige Abweichung von ihrer Zuständigkeit stellt sich als ein Angriff auf die Wesenheit des Instituts der Schwurgerichte dar. Selbst das verfassungsmäßige Recht des Angeklagten, von seinen ordentlichen Richtern abgeurtheilt zu werden, wird dadurch verletzt.

§. 69.

„Art. 284. Findet der Gerichtshof, daß die vom Ge„setze vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht gehörig

Digitized by Google

„beobachtet worden sind, so vernichtet er in dieser „Beziehung das bisherige Verfahren, und verordnet, „daß dasselbe von dem ersten gesetzwidrigen Akte an „wiederholt werde.“

Eine gänzliche Vernichtung des Verfahrens kann nur dann Platz greifen, wenn die wesentlichen Förmlichkeiten durchaus nicht beobachtet sind; im entgegengesetzten Falle aber sind nur diejenigen Akte als nichtig zu erklären, und zu wiederholen, bei welchen die vorgeschriebenen Förmlichkeiten außer Acht gelassen sind.

§. 70.

„Art. 286. Nachdem der Staatsanwalt die Anklage kurz „entwickelt hat, werden aus den Akten der Voruntersuchung die Protokolle über den Thatbestand, die zur „Beurtheilung der Sache erforderlichen Aussagen der „Zeugen und Sachverständigen und etwaige andere „Beweisstücke vorgelesen, worauf der Staatsanwalt „mit seinem Schlußantrage und der Vertheidiger mit „seiner Entgegnung gehört wird.“

„Art. 287. Der Schwurgerichtshof spricht sofort nach „vorgängiger geheimer Berathung über Schuld und „Strafe das Urtheil.“

Nicht ein einziger tüchtiger Grund unterstützt das Gesetz, daß bei der öffentlichen Verhandlung der Strafsache eines entflohenen oder sonst abwesenden Angeklagten ein anderes Verfahren eintreten soll, als bei einem anwesenden Angeklagten statt zu finden hat. Es kann bei der erwähnten Verhandlung alles beobachtet werden, wozu nicht die Anwesenheit des Angeklagten erforderlich ist. Insbesondere können Zeugen und Sachverständige ohne Hinderniß, ohne irgend einen Anstand öffentlich beeidigt, und vernommen werden.

Digitized by Google

§. 71.

„Art. 288. Die Abfassung, Verkündung und Ausferti-
„gung des Urtheils geschieht nach den in Art. 206,
„210 und 211 enthaltenen Vorschriften."

„Wird der Angeklagte verurtheilt, so ist zugleich
„das Urtheil an denselben Orten und auf dieselbe
„Art wie die erlassene Edictalladung öffentlich bekannt
„zu machen."

Die Gerechtigkeit will es, daß auch die freisprechenden Erkenntnisse öffentlich bekannt gemacht werden. Sowohl der entflohene als der sonst abwesende Angeklagte leidet durch die Edictalladung an seiner Ehre. Sie verlieren auch einen Theil ihrer Freiheit; denn schon die Furcht vor ihrer Verhaftung hält sie ab, in ihr Vaterland, in ihre Heimat zurückzukehren. Beide Nachtheile hat sich zwar der Entflohene durch seine Flucht und seinen Ungehorsam und der Abwesende den letzteren Nachtheil gleichfalls durch Ungehorsam selbst zugezogen; allein von dem Augenblicke an, wo sie freigesprochen sind, haben sie ein Recht auf Beseitigung derselben, und diese kann durch schleunige Bekanntmachung der freisprechenden Erkenntnisse geschehen.

§. 72.

„Art. 293. Wird der im Ungehorsamsverfahren Verur-
„theilte später wieder betreten oder stellt er sich frei-
„willig, so ist ihm das Urtheil, der früheren öffent-
„lichen Bekanntmachung ohnerachtet, noch besonders
„mit dem Anfügen zu verkünden, daß, wenn er sich
„demselben nicht freiwillig unterwerfe, ein neues or-
„dentliches Verfahren stattfinden werde."

„Seine Erklärung hierüber ist zu Protokoll zu neh-
„men, und ihm auf Verlangen eine Bedenkzeit von
„drei Tagen zu gestatten."

Digitized by Google

Wenn gleich der Angeklagte dem verurtheilenden Erkenntnisse sich freiwillig unterwirft, so darf dasselbe doch nicht vollstreckt werden, wenn er mit dieser Erklärung ein freiwilliges nicht unwahrscheinliches Geständniß über einen folgenden Straffall verbindet, oder über einen solchen Fall wegen neuer in der Zwischenzeit zur Anzeige gekommenen und erhobenen Thatsachen eine Wahrscheinlichkeit der Ueberführung vorliegt.

I. Der Angeklagte verübte das Verbrechen in einem strafbareren Grade als jener ist, wegen welchen seine Verurtheilung erfolgte; z. B. Er sagt aus: Er habe das Verbrechen des Raubes zweiten Grades, wegen welchen er bestraft werden soll, nicht vollführt, dagegen das genannte Verbrechen im dritten Grade begangen.

II. Die Hülfeleistung oder Begünstigung, deren er für schuldig erkannt wurde, ist in einem höheren Grade geschehen.

III. Er beging außer dem Verbrechen, worüber das Urtheil gefüllt ist, noch ein anderes Verbrechen.

Auf Grund eines solchen Geständnisses oder der erwähnten Wahrscheinlichkeit einer Ueberführung ist in Erwägung, daß die Gerechtigkeit die Umgehung einer größeren Schuld und Strafe nicht gestattet, von den betreffenden Gerichtshöfen das verurtheilende Contumacial-Erkenntniß nebst jenem auf Anklage aufzuheben, und die bereits gepflogene Voruntersuchung, so weit es erforderlich ist, durch den Untersuchungsrichter ergänzen, über das bisher unbekannte Verbrechen aber die Untersuchung durch demselben einleiten zu lassen, und zugleich anzuordnen, daß das Ganze im weiteren ordentlichen Wege zu erledigen sey.

§. 73.

„Art. 294, Abs. 1. Unterwirft sich derselbe dem Urtheile „nicht, so wird nunmehr die Untersuchung, so weit es in

Digitized by Google

„Bezug auf den Anſchuldigungs- oder Vertheidigungs-
„beweis erforderlich iſt, durch den Präſidenten des
„Schwurgerichtshofes, deſſen Stellvertreter oder durch
„ein von ihm zu beauftragendes Gericht ergänzt, wor-
„auf unter Aufrechthaltung des Erkenntniſſes auf
„Anklage in der gewöhnlichen Form gegen ihn ver-
„fahren wird.“

„Art. 295. Durch das neue Urtheil wird das früher
„erlaſſene von Rechtswegen außer Wirkſamkeit geſetzt.
„Doch bleiben dem Angeklagten jedenfalls die durch
„ſein früheres Nichterſcheinen veranlaßten Koſten zur
„Laſt.“

Mit Recht wird dem Angeklagten auf ſeine Erklärung, er wolle ſich dem verurtheilenden Contumacial-Erkenntniſſe nicht unterwerfen, die Begünſtigung zu Theil, daß das ordentliche Verfahren eingeleitet, und durchgeführt wird; allein dieſes kann nur dann ſtattfinden, wenn die Hinderniſſe beſeitigt ſind. Dieſe ſind das verurtheilende Erkenntniß und jenes auf Anklage. Beide ſind vor Allem von den Gerichten, von welchen ſie ausgegangen ſind, als ungültig aufzuheben, weil von Beobachtung des ordentlichen Verfahrens keine Rede ſeyn kann, ſo lange die Gültigkeit des Contumacial-Urtheiles und des Erkenntniſſes auf Anklage noch beſteht.

§. 74.

„Art. 296. Sind wegen deſſelben Verbrechens mehrere
„Perſonen angeſchuldigt, von denen einige abweſend,
„andere gegenwärtig ſind, ſo ſoll das ordentliche Ver-
„fahren gegen die letzteren nicht durch das Ungehor-
„ſamsverfahren gegen die erſteren gehindert oder auf-
„geſchoben werden.“

Digitized by Google

Unbeantwortet läßt der Artikel, was in den Fällen zu geschehen hat, wenn die gegenwärtigen Mitangeklagten sowie die Entflohenen oder sonst Abwesenden verurtheilt werden und nach der Ergreifung oder Selbststellung des einen oder des anderen der letzteren, wenn sie sich dem Contumacial-Erkenntnisse nicht freiwillig unterwerfen, und aus der Ergänzung der Voruntersuchung und dem Resultate der öffentlichen Verhandlung der Sache die Ueberzeugung hervorgeht, daß die erstgenannten frei zu sprechen, oder in einem niederen gesetzlichen Grade, z. B. nicht als Urheber, sondern nur als Gehülfen oder nicht wegen eines Verbrechens, sondern wegen eines Vergehens zu bestrafen gewesen wären.

Ungerecht wäre es in diesen Fällen, wenn nicht nach vorgängiger Aufhebung des Erkenntnisses auf Anklage und des Endurtheiles die Wiederaufnahme ihrer Untersuchung nebst neuer Aburtheilung angeordnet würde.

Zweites Kapitel.

Von dem Ungehorsamsverfahren bei den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden geringeren Verbrechen und Vergehen.

§. 75.

„Art. 297. Wenn bei einer mit Arbeitshaus oder mit „einer geringeren Strafe bedrohten Uebertretung, welche „sich zur Zuständigkeit des Schwurgerichts eignet, der „Beschuldigte auf die ihm rechtsförmlich zugestellte „Vorladung an dem zur Verhandlung festgesetzten Tage „nicht erscheint, so ist vom Schwurgerichtshofe sofort, „ohne Zuziehung von Geschwornen, zur Verhandlung „zu schreiten, und nach Anhörung der Anträge des „Staatsanwaltes und des Vertheidigers, wenn ein „solcher für den Beschuldigten aufgetreten ist, das Ur„theil zu fällen."

Digitized by Google

„Dasselbe ist in öffentlicher Sitzung zu verkünden,
„und im Falle der Verurtheilung dem Beschuldigten
„Abschrift davon auf seine Kosten zuzustellen."

Es muß wiederholt werden, daß nur das Schwurgericht befugt seyn kann, in den Sachen, die zu seiner Kompetenz gehören, sich über das Schuldig oder Nichtschuldig auszusprechen. Eine Ausnahme hievon ist inconsequent, und verletzt ein erworbenes Volksrecht. Sie kann weder durch die mindere Strafbarkeit einer Uebertretung noch durch den Ungehorsam des Angeklagten gerechtfertigt werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google